



# EASO- Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren

*Reihe EASO-Praxisleitfäden*

2019

Weitere Informationen zur Europäischen Union finden Sie im Internet (<http://europa.eu>).

Print	ISBN 978-92-9485-165-9	doi:10.2847/670544	BZ-03-19-914-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9485-171-0	doi:10.2847/03737	BZ-03-19-914-DE-N

© European Asylum Support Office, 2019

Weder EASO noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.



European Asylum Support Office

# EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren

*Reihe EASO-Praxisleitfäden*

2019

SUPPORT IS OUR MISSION



# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
Warum wurde dieser Praxisleitfaden entwickelt? .....	7
Inhalt des Praxisleitfadens.....	7
Anwendungsbereich dieses Praxisleitfadens.....	8
Entwicklung dieses Praxisleitfadens.....	8
Nutzung dieses Leitfadens.....	8
Verbindungen zwischen diesem Praxisleitfaden und anderen Unterstützungsinstrumenten des EASO.....	9
<b>Terminologie</b> .....	<b>10</b>
Altersbestimmung.....	10
Bewertung und Ermittlung des Kindeswohls.....	10
Dublin-III-Verordnung und die Verfahrensgarantien der Dublin-Durchführungsverordnung .....	10
Familie.....	10
Gespräch(e) über das Kindeswohl.....	10
Getrennt lebendes Kind .....	11
Kind/Minderjähriger .....	11
Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind .....	11
Kinder in Risikosituationen.....	11
Suche nach Familienangehörigen .....	12
Unbegleitetes Kind .....	12
Verfahrensgarantien .....	12
Verwandter.....	12
Vormund/Vertreter .....	12
<b>1. Hintergrund und Elemente des Kindeswohls</b> .....	<b>14</b>
1.1 Kindesrechtsansatz .....	15
1.2 Das Konzept der „vorrangigen Berücksichtigung“ und seine Elemente.....	16
1.3 Multidisziplinarität und Objektivität.....	17
1.4 Das Kindeswohl betreffende Abläufe .....	17
1.5 Das Kindeswohl und das Recht auf Anhörung .....	18
1.6 Ausgleich zwischen den Elementen des Kindeswohls .....	18
<b>2. Verfahrensgarantien</b> .....	<b>20</b>
Sicherheit.....	20
Qualifiziertes Personal .....	21
Antrag auf internationalen Schutz .....	21
Registrierung .....	21
Festlegung von Prioritäten/Anpassung der Verfahrensdauer.....	21
Freistellung von Grenzverfahren/beschleunigten Verfahren .....	22
Bereitstellung rechtlicher Vertretung .....	22
Bereitstellung von Rechtsberatung .....	23
Bereitstellung von Informationen und Dolmetschern .....	23
Anhörung der Ansichten des Kindes und Beteiligung des Kindes .....	23
Feststellung des Sachverhalts .....	25
Dokumentation des Kindeswohls .....	25
Achtung des Familienverbands .....	26
Bewertung des Antrags des Kindes.....	26

Empfehlungen zum Kindeswohl.....	27
Nicht verfügbare Schutzmaßnahmen .....	27
<b>3. Durchsetzung des Kindeswohls in der Praxis .....</b>	<b>28</b>
3.1 Zusammenarbeit mit Kinderschutzdiensten.....	28
Gewährleistung des Zugangs zu anderen Rechten .....	28
3.2 Einführung von Verfahrensgarantien.....	28
3.3 Die persönlichen Umstände des Kindes .....	31
3.4 Potenziell erhöhte Risiken und Schutzbedürftigkeit.....	32
3.5 Verschiedene Verfahrenswege .....	32
Dublin-Verordnung.....	32
Beschleunigte Verfahren und Grenzverfahren.....	33
Andere Verfahrenswege .....	34
3.6 Bestellung von Verwandten/Begleitpersonen zum Betreuer/Vormund .....	34
<b>4. Schutzbedürftigkeits- und Risikoindikatoren für Kinder .....</b>	<b>35</b>
Kinder in Begleitung ihrer Eltern .....	35
Getrennte Kinder.....	36
Verheiratete Kinder .....	36
Opfer von Kinderhandel.....	38
Sonstige Arten der Schutzbedürftigkeitsbeurteilung.....	39
<b>Anhang I – Fragebogen zum Kindeswohl .....</b>	<b>41</b>
<b>Anhang II – Strategiepapiere und Leitlinien .....</b>	<b>43</b>
<b>Anhang III – Rechtsrahmen.....</b>	<b>44</b>
Internationale Rechtsvorschriften .....	44
EU-Rechtsvorschriften .....	45
Nicht zwingende Rechtsinstrumente.....	47
<b>Anhang IV – Literaturverzeichnis .....</b>	<b>48</b>

# Abkürzungsverzeichnis

<b>ARL (Neufassung)</b>	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
<b>AT</b>	Österreich
<b>BE</b>	Belgien
<b>BG</b>	Bulgarien
<b>BIA</b>	Bewertung des Kindeswohls (Best interests assessment)
<b>BIC</b>	Wohl des Kindes (Best interests of the child)
<b>BID</b>	Ermittlung des Kindeswohls (Best interests determination)
<b>CH</b>	Schweiz
<b>CP</b>	Kinderschutz
<b>CY</b>	Zypern
<b>DE</b>	Deutschland
<b>DK</b>	Dänemark
<b>Dublin-III-Verordnung</b>	Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
<b>EASO</b>	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
<b>EE</b>	Estland
<b>EL</b>	Griechenland
<b>ES</b>	Spanien
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EU+-Staaten</b>	Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz
<b>FGM/C</b>	Weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung
<b>FI</b>	Finnland
<b>FR</b>	Frankreich
<b>FRA</b>	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
<b>GEAS</b>	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
<b>HU</b>	Ungarn
<b>IE</b>	Irland
<b>IPSN</b>	EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen
<b>IT</b>	Italien
<b>KRK</b>	UN-Konvention über die Rechte des Kindes (20. November 1989)
<b>KRK-Ausschuss</b>	UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
<b>LV</b>	Lettland
<b>Menschenhandelsrichtlinie</b>	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates
<b>MS</b>	Mitgliedstaaten der Europäischen Union

<b>NL</b>	Niederlande
<b>NO</b>	Norwegen
<b>PL</b>	Polen
<b>QRL (Neufassung)</b>	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
<b>RO</b>	Rumänien
<b>SE</b>	Schweden
<b>SI</b>	Slowenien
<b>SK</b>	Slowakei
<b>THB</b>	Menschenhandel
<b>UNHCR</b>	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
<b>VRL (Neufassung)</b>	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)



# Einleitung

## Warum wurde dieser Praxisleitfaden entwickelt?

Die Rechtsinstrumente, die das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) bilden, bekräftigen die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie für CH, Island, Liechtenstein und NO (EU+-Staaten), bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit Kindern das Wohl des Kindes zu bewerten und dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen <sup>(1)</sup>. Der *Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren* (Praxisleitfaden) wurde entwickelt, um die EU+-Staaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl zu unterstützen.

Das **Wohl des Kindes** muss bei allen Maßnahmen oder Entscheidungen, die es betreffen <sup>(2)</sup>, vorrangig bewertet und berücksichtigt werden <sup>(3)</sup>. Die meisten EU-Staaten verfügen derzeit aber über kein etabliertes Verfahren für die Umsetzung dieser rechtlichen Verpflichtung in den Asylsystemen. In einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 12. April 2017 forderte die Kommission die EU-Agenturen auf, weitere Leitlinien und Instrumente für das Wohl des Kindes zu entwickeln. Die validierten Ergebnisse einer Bestandsaufnahme des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zu Asylverfahren für Kinder haben den Bedarf an Leitlinien für die praktische Umsetzung einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bestätigt.

Dieser Praxisleitfaden soll dazu beitragen, die wichtigsten Meilensteine und Krisenherde für die Verwirklichung des Kindeswohls zu ermitteln und hervorzuheben. Dies geschieht, um die EU+-Staaten dabei zu unterstützen, in Asylverfahren für Kinder dem Grundsatz des Kindeswohls zu folgen und die Garantien dafür auszubauen. Die EU+-Staaten sollten kinderfreundliche Asylverfahren einführen, die den Schutz des Kindes im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht verfahrensübergreifend gewährleisten.

## Inhalt des Praxisleitfadens

Der Praxisleitfaden soll die zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die erforderlichen Garantien und Schutzmaßnahmen beraten und unterstützen, die gewährleisten, dass das Kindeswohl bei Entscheidungen in Asylverfahren, die es betreffen, vorrangig berücksichtigt wird. Er ist in vier Abschnitte plus einem Überblick über die Terminologie unterteilt: 1. Hintergrund und Elemente des Kindeswohls; 2. die einschlägigen Garantien; 3. Anleitung zur praktischen Bewertung des Kindeswohls; 4. Indikatoren für Schutzbedürftigkeit und Risiken. Die umfassende Prüfliste am Ende des Praxisleitfadens soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden alle wichtigen Schritte durchführen und bei der Bewertung des Kindeswohls angemessen berücksichtigen. Der Leitfaden wird durch eine Reihe von Anhängen ergänzt: eine Zusammenstellung der für das Thema relevanten Strategiepapiere und Leitlinien sowie ein Überblick über den Rechtsrahmen mit internationalen, europäischen und EU-Rechtsinstrumenten.

<sup>(1)</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass im EU-Asylrecht der Begriff „Minderjähriger“ verwendet wird, was dem Begriff „Kind“ entspricht. Beide beziehen sich auf eine Person unter 18 Jahren. Siehe auch Terminologie.

<sup>(2)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)* vom 29. Mai 2013, CRC /C/GC/14; zu den UNHCR-Leitlinien für das Kindeswohl siehe UNHCR, *Safe & Sound: what States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe*, Oktober 2014, sowie UNHCR und International Rescue Committee, *Field Handbook for the Implementation of UNHCR BID Guidelines*, 2011.

<sup>(3)</sup> Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; siehe auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den **Schutz minderjähriger Migranten** vom 12. April 2017, COM (2017) 211 final, S. 14 (Schutz minderjähriger Migranten).

## Anwendungsbereich dieses Praxisleitfadens

Der Anwendungsbereich dieses Praxisleitfadens ist darauf beschränkt, wie dem Kindeswohl in Asylverfahren Vorrang eingeräumt werden soll <sup>(4)</sup>, und befasst sich nur mit Kindern (mit Familien und ohne Begleitung), die ihren Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder ihre diesbezügliche Absicht bekundet haben <sup>(5)</sup>. In Situationen, in denen andere Verfahrenswege als die Beantragung des internationalen Schutzes dem Kindeswohl dienen können, sollten die zuständigen Behörden (z. B. ein Gremium aus dem Vormund, den Migrationsbehörden und der Staatsanwaltschaft) gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten geeignete Lösungen empfehlen. Die Bewertung des Kindeswohls zum Zwecke der Aufnahme (im Sinne der ARL (Neufassung)) oder anderer Verfahrenswege fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Praxisleitfadens.

Im vorliegenden Praxisleitfaden stehen die Asylverfahren im Mittelpunkt. Das Kind sollte in der Lage sein, eine freie und fundierte Entscheidung zu treffen, um einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Die Eltern/Der Vormund/Der Vertreter und/oder Kinderschutz-Akteure können fortlaufend bewerten, ob die Verfolgung des Antrags dem Kindeswohl dient. Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls ist die Zusammenarbeit aller relevanten Akteure, die je nach nationalem Recht und/oder nationalen Gepflogenheiten für die kontinuierliche Bewertung des Kindeswohls zuständig sind. Der Schutz von Kindern und die Bewertung des Kindeswohls gehen über das Asylverfahren hinaus und erfordern daher eine kontinuierliche und ganzheitliche Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbehörden und anderen Akteuren wie z. B. Aufnahmebehörde, Vormund/Vertreter und Rechtsberater.

Mit dem Praxisleitfaden soll die Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls in Asylverfahren im Einklang mit dem EU-Besitzstand und anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften unterstützt werden <sup>(6)</sup>. Er wurde mit der Maßgabe erarbeitet, dass es in den verschiedenen EU+-Staaten unterschiedliche Praktiken und Akteure in Sachen des Kindeswohls gibt und dass es Aufgabe der nationalen Behörden ist, in den Asylverfahren für die Beachtung aller dafür eingeführten einschlägigen Schutzgarantien und Schutzmaßnahmen zu sorgen.

## Entwicklung dieses Praxisleitfadens

Dieser Praxisleitfaden wurde vom EASO mit Unterstützung einer Gruppe von Experten aus BE, DK, FI, IE, NO und RO sowie der Europäischen Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (Unicef) entwickelt. Darüber hinaus wurden die Europäische Kommission, EU+-Staaten sowie internationale Organisationen konsultiert. Der Praxisleitfaden bündelt das Fachwissen der Beteiligten und spiegelt die gemeinsame Zielsetzung wider, dass die Asylverfahren eine hohe Qualität erreichen. Außerdem berücksichtigt er bewährte Verfahren, die im Zusammenhang mit der Unterstützung des EASO für das Umsiedlungsprogramm <sup>(7)</sup> in EL und IT bei der Bewertung des Kindeswohls derjenigen Kinder ermittelt wurden, die für eine Umsiedlung in Betracht kamen.

## Nutzung dieses Leitfadens

Der Praxisleitfaden enthält allgemeine Leitlinien und kann als Referenz oder Inspirationsquelle dienen, um kinderspezifische Standardarbeitsanweisungen zu aktualisieren und/oder zu verbessern, die auf nationaler Ebene entwickelt wurden.

<sup>(4)</sup> Einige Mitgliedstaaten führen die Bewertung des Kindeswohls in der Aufnahmephase getrennt von internationalen Schutzverfahren durch.

<sup>(5)</sup> Das gilt unbeschadet der Regelungen in einigen Mitgliedstaaten, die es Kindern ermöglichen, selbst oder über ihre Eltern oder Vertreter einen Antrag zu stellen (Artikel 7 Absatz 3 VRL (Neufassung)) und umfasst das Stellen, die Registrierung und das förmliche Stellen des Antrags auf internationalen Schutz in Anbetracht ihrer unterschiedlichen Folgen (Artikel 6 der VRL (Neufassung)).

<sup>(6)</sup> U. a. die einschlägigen Bestimmungen der [Richtlinie 2011/36/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, [2011] ABl. L 101, S. 1 (Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels).

<sup>(7)</sup> [Beschluss des Rates \(EU\) 2015/1523](#) vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland, [2015] ABl. L 239, S. 146.

Die im Leitfaden vorgeschlagene Prüfliste für das Kindeswohl wird das laufende Informationserfassungs- und Bewertungsverfahren unterstützen und sichern. Sie wird dem Bewerter eine Überprüfung ermöglichen, ob die einschlägigen Informationen und Garantien unter gebührender Berücksichtigung des Datenschutzes/der Sicherheit bereitgestellt wurden.

Der Praxisleitfaden kann in Verbindung mit den einschlägigen EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden, wobei ein auf die Rechte des Kindes gestützter Ansatz zu beachten ist <sup>(8)</sup>. Darüber hinaus wurden verschiedene Strategiepapiere und Leitlinien zum Kindeswohl erarbeitet, die bei der Ausarbeitung des vorliegenden Leitfadens für die Umsetzung dieses Grundsatzes herangezogen wurden. Weitere Unterlagen sind in den Strategiepapieren und Leitlinien (Anhang II) dieses Leitfadens verfügbar.

## Verbindungen zwischen diesem Praxisleitfaden und anderen Unterstützungsinstrumenten des EASO

Das EASO hat die Aufgabe, die EU+-Staaten bei der Umsetzung des GEAS zu unterstützen, unter anderem durch gemeinsame Schulungen, gemeinsame Qualitätsstandards und gemeinsame Informationen über die Herkunftsländer. Genau wie alle anderen Unterstützungsinstrumente des EASO basiert auch dieser Praxisleitfaden auf den gemeinsamen Standards des GEAS. Die Leitlinien sollten als Ergänzung zu den anderen verfügbaren EASO-Instrumenten betrachtet werden, insbesondere dem *EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, dem *EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen* und dem Schulungsmodul Befragung von Kindern.

<sup>(8)</sup> Siehe Strategiepapiere und Leitlinien (Anhang II) und Rechtsrahmen (Anhang III).

# Terminologie

## Altersbestimmung

Die Altersbestimmung ist ein Verfahren, mit dessen Hilfe Behörden versuchen, das chronologische Alter oder die Altersstufe einer Person zu schätzen, um festzustellen, ob es sich bei der Person um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt <sup>(9)</sup>.

## Bewertung und Ermittlung des Kindeswohls <sup>(10)</sup>

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRK-Ausschuss) legt die Bewertung des Kindeswohls verbindlich wie folgt aus:

Sie ist eine einzigartige Tätigkeit, die in jedem Einzelfall ausgeübt werden sollte ..., und besteht darin, alle Elemente zu bewerten und abzuwägen, die notwendig sind, um in der spezifischen Situation eine Entscheidung für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe von Kindern zu treffen.

... Der Begriff „Ermittlung des Kindeswohls“ beschreibt das formale Verfahren, bei dem strenge Verfahrensgarantien zur Ermittlung des Kindeswohls auf der Grundlage einer Bewertung des Kindeswohls festgelegt werden <sup>(11)</sup>.

## Dublin-III-Verordnung und die Verfahrensgarantien der Dublin-Durchführungsverordnung

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) <sup>(12)</sup>. Die Dublin-III-Verordnung bezieht sich auf Verfahrensgarantien wie unter anderem die Bestellung eines Vertreters und den Zugang zu allen einschlägigen Dokumenten <sup>(13)</sup>.

## Familie

Der Begriff Familie ist breit auszulegen und umfasst die biologischen Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, Geschwister oder gegebenenfalls auch die Mitglieder der erweiterten Familie oder der Gemeinschaft <sup>(14)</sup>.

## Gespräch(e) über das Kindeswohl

Gespräche über das Kindeswohl bezeichnen Gespräche mit dem Kind, dem Vormund oder jeder anderen Person, die für die Betreuung und den Schutz des Kindes verantwortlich ist. Einige Mitgliedstaaten können mehr als ein spezielles Gespräch mit einem Kind führen. Diese Gespräche werden durchgeführt, um das Wohl des Kindes fortlaufend zu beurteilen. Sie können gesondert geführt werden oder Teil der persönlichen Anhörung oder eines anderen Gesprächs sein (Befragung

<sup>(9)</sup> EASO, *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, 2018; *Definition der Altersbestimmung des EMN*; weitere Informationen zum Kindeswohl und zur Altersbestimmung siehe auch KRK-Ausschuss, *General Comment No. 6 (2005), Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, Abschnitt V.A, Absatz 31, Buchstabe i.

<sup>(10)</sup> Die Ermittlung des Kindeswohls fällt nicht in den Bereich dieses Praxisleitfadens.

<sup>(11)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14.

<sup>(12)</sup> *Dublin-III-Verordnung*.

<sup>(13)</sup> Artikel 6 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung.

<sup>(14)</sup> KRK-Ausschuss, *General Comment No. 6 (2005), Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, Erwägungsgrund 19 QRL (Neufassung).

zur Suche nach Familienangehörigen/Schutzbedürftigkeitseinschätzung usw.). Die Durchführung solcher Gespräche sollte den Umstand berücksichtigen, dass es sich bei der Bewertung des Wohls eines einzelnen Kindes um einen kontinuierlichen Prozess und nicht um eine einmalige Maßnahme handelt. Die Berücksichtigung des Kindeswohls als vorrangige Erwägung ist ein wesentlicher Bestandteil aller Beschlüsse und Verfahren, einschließlich Befragungen. Sie kann aktualisiert und überarbeitet werden.

### Getrennt lebendes Kind

Ein Kind, das von allen „Erwachsenen, die für es verantwortlich sind, getrennt wurde, sei es durch Gesetz oder durch die Praxis des betreffenden Mitgliedstaats“, nicht aber notwendigerweise von anderen Angehörigen. Hierzu können somit auch Kinder zählen, die von anderen erwachsenen Familienmitgliedern oder Angehörigen begleitet werden<sup>(15)</sup>. Dieser Begriff ist kein Bestandteil des geltenden EU-Asylrechts. Im EU-Asylrecht fallen getrennt lebende Kinder unter die Kategorie „unbegleitete Kinder“.

### Kind/Minderjähriger

Die Begriffe „Kind“ und „Minderjähriger“ beziehen sich im EU-Recht auf Personen unter 18 Jahren. Es sei darauf hingewiesen, dass im EU-Asylrecht der Begriff „Minderjähriger“ verwendet wird, der dem in diesem Leitfaden verwendeten Begriff „Kind“ entspricht, da sein Gegenstand, insbesondere das „Wohl des Kindes“, ein Grundsatz des Völkerrechts ist, der sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) ergibt.

### Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind (oder Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel zu werden)

Bezieht sich auf Kinder, bei denen es berechtigte Gründe für die Annahme gibt, dass sie möglicherweise Opfer von Menschenhandel geworden sind, selbst wenn die Ausbeutung noch nicht stattgefunden hat<sup>(16)</sup>. Kinder als Opfer oder potenzielle Opfer von Menschenhandel haben Anspruch auf Hilfe und Unterstützung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände<sup>(17)</sup>.

### Kinder in Risikosituationen

Bezieht sich auf jedes Kind, das möglicherweise einem besonderen Risiko ausgesetzt ist, und zwar unabhängig von der Zusammensetzung/Situation der Familie; das Kind kann unbegleitet, von seinen Eltern getrennt oder begleitet sein. Zu den Risiken, denen das Kind möglicherweise ausgesetzt ist, könnten unter anderem (ohne darauf beschränkt zu sein) physische und psychische Schäden, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie andere Formen des Missbrauchs oder der Ausbeutung, Zwangs- und Frühverheiratung, Genitalverstümmelung/Beschneidung von Mädchen und Frauen, psychische Probleme, das Risiko von Selbstbeschädigung/Selbstmord usw. zählen.

Zu den Kindern in Risikosituationen gehören auch Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind oder dadurch bedroht werden, Überlebende schwerer Formen psychischer, physischer oder sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich FGM/C, Zwangs- und Frühverheiratung, körperliche und geistige Schäden und andere Formen des Missbrauchs oder der Ausbeutung, Kinder als

<sup>(15)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, Abschnitt III, Absatz 8.

<sup>(16)</sup> Der Menschenhandel ist nach wie vor eine äußerst lukrative Form der schweren und organisierten Kriminalität, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 5, sowie in den Artikeln 79 und 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausdrücklich verboten ist. Artikel 2 der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels enthält die Definition des Straftatbestands des Menschenhandels, auch unter besonderer Berücksichtigung von Opfern im Kindesalter. Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels. Beim Kinderhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, bei dem die Opfer überwiegend Mädchen sind, und beim Zwang zum Begehen einer kriminellen Tat werden wachsende Fallzahlen gemeldet. Die Migrationskrise wurde von Menschenhändlernetzen ausgenutzt, um die am stärksten schutzbedürftigen Gruppen, insbesondere Kinder, ins Visier zu nehmen, und es bestehen allgemein Bedenken, dass die Gefahr des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zunimmt. Siehe Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die *Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels*, 19. Mai 2016, COM(2016) 267 final (Fortschrittsbericht); Europol, *Situation Report: Trafficking in human beings in the EU*, 765175, Februar 2016 (Lagebericht).

<sup>(17)</sup> Siehe Artikel 13-16 der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels; für einen Überblick über die Rechte der Opfer des Menschenhandels in der EU siehe Europäische Kommission, *Rechte der Opfer von Menschenhandel in der EU*, 2013.

Haushaltsvorstände, staatenlose Kinder, jugendliche Mütter, Kinder, die bewaffneten Gruppen angehört haben, Kinder mit schweren Erkrankungen, Kinder mit psychischen Problemen usw.

## Suche nach Familienangehörigen

Die Suche nach Familienangehörigen (einschließlich Verwandten oder vormaligen Betreuungspersonen von unbegleiteten Kindern) zu dem Zweck, familiäre Bindungen wiederherzustellen und Familien zusammenzuführen, sofern dies dem Kindeswohl dient <sup>(18)</sup>.

## Unbegleitetes Kind

Ein Kind, das ohne Begleitung eines für das Kind nach dem nationalen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange es sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person/eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Kinder ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden <sup>(19)</sup>.

## Verfahrensgarantien

Verfahrensgarantien sind besondere Unterstützungsmaßnahmen, die eingeführt werden, um die für Personen mit besonderen Bedürfnissen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit diese einen wirksamen Zugang zu den Verfahren erhalten und die Elemente vorlegen können, die für die Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlich sind. Sie versetzen Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen in die Lage, im Rahmen der Asylverfahrensrichtlinie (VRL (Neufassung)) ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und ihren Verpflichtungen nachzukommen <sup>(20)</sup>.

In der Dublin-III-Verordnung beziehen sich die „Verfahrensgarantien“ auf die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 des KRK sind sowohl die oben genannten Garantien als auch die Verfahrensgarantien wie das Recht auf Anhörung und das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln aufgeführt.

## Verwandter

Die volljährige Tante, der volljährige Onkel oder ein Großelternanteil des Kindes, unabhängig davon, ob es sich nach nationalem Recht um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt <sup>(21)</sup>. Wenn sie von einer zuständigen Behörde förmlich bestellt sind, werden sie in diesem Leitfaden auch als **Betreuer** bezeichnet <sup>(22)</sup>.

## Vormund/Vertreter <sup>(23)</sup>

Die Begriffe „Vormund“, „Vertreter“ und „Rechtsvertreter“ werden im internationalen/EU-Rahmen uneinheitlich/unterschiedlich verwendet. Im gesamten Praxisleitfaden werden die Begriffe „Vormund“ und „Vertreter“ zusammen verwendet.

<sup>(18)</sup> KRK-Ausschuss, *General Comment No. 6 (2005), Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6; Artikel 6 Absatz 4 Dublin-III-Verordnung und Bestimmungen aus Artikel 24 Absatz 3 ARL (Neufassung) und QRL (Neufassung); siehe auch EASO, *Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen*, 2016.

<sup>(19)</sup> Artikel 2 Buchstabe e ARL (Neufassung); Artikel 2 Buchstabe m VRL (Neufassung); Artikel 2 Buchstabe l QRL (Neufassung); Artikel 2 Buchstabe j Dublin-III-Verordnung; Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie über die Familienzusammenführung; KRK-Ausschuss, *General comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, Abschnitt III, Absatz 7; siehe auch UNHCR und Unicef, *Safe & Sound: what States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe*, 2014, S. 22.

<sup>(20)</sup> Erwägungsgrund 29 und Artikel 2 Buchstabe d VRL (Neufassung).

<sup>(21)</sup> Artikel 2 Buchstabe h der Dublin-III-Verordnung.

<sup>(22)</sup> Unbeschadet der Mitgliedstaaten, die „Betreuung“ als Aufgabe eines Instituts, eines Unterkunftsverwalters oder anderer Akteure außerhalb der Angehörigen verstehen. In einigen Mitgliedstaaten ist ein Betreuer eine Person/Einrichtung, die für die Tagesbetreuung des Kindes zuständig ist, d. h. für Unterkunft, Verpflegung, Begleitung zur Schule usw.

<sup>(23)</sup> Weitere Hinweise zur Terminologie siehe FRA, *Handbuch zur Vormundschaft von Kindern ohne elterliche Fürsorge*, Juni 2014, S. 14-15.

Ein **Vormund** ist eine unabhängige Person, die das Kindeswohl und sein allgemeines Wohlergehen schützt und dazu die beschränkte Rechtsfähigkeit des Kindes ergänzt. Der Vormund fungiert in allen Verfahren in gleicher Weise wie ein Elternteil, das sein Kind vertritt, als gesetzlicher Vertreter des Kindes <sup>(24)</sup>.

Ein **Vertreter** ist „eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten [Kindes] in [internationalen Schutz-]Verfahren bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für [das Kind], soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. ...“ <sup>(25)</sup>.

Die Rolle des Vertreters unterscheidet sich von der des **Rechtsvertreters**, der ein rechtlicher Beistand oder ein qualifizierter Rechtsanwalt/Rechtsexperte ist, „der Rechtsbeistand leistet, im Namen des Kindes spricht und es in schriftlichen Erklärungen und persönlich vor dem Asyl- oder sonstigen Gerichtsverfahren vertritt, wie es in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist“ <sup>(26)</sup>.

---

<sup>(24)</sup> KRK-Ausschuss, *General Comment No. 6 (2005), Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6; Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Guidelines for the Alternative Care of Children: resolution/adopted by the General Assembly*, 24. Februar 2010, A/RES/64/142; FRA, *Handbuch zur Vormundschaft von Kindern ohne elterliche Fürsorge*, Juni 2014; enthält Hinweise für die Einrichtung und Durchführung nationaler Vormundschaftssysteme und verweist auf die wichtigsten Aufgaben, die ein Vormund übernehmen sollte. Der Begriff „Vormund“ ist in den Dokumenten der Vereinten Nationen weiter gefasst als im EU-Besitzstand.

<sup>(25)</sup> Artikel 2 Buchstabe n VRL (Neufassung) und Artikel 2 Buchstabe j ARL (Neufassung).

<sup>(26)</sup> FRA, *Handbuch zur Vormundschaft von Kindern ohne elterliche Fürsorge*, Juni 2014.



# 1. Hintergrund und Elemente des Kindeswohls

Das Kindeswohl ist **ein Recht, ein Grundsatz und eine Verfahrensregel**; diese sind fest im internationalen und im europäischen Recht einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, und ihnen wurde in Vorschlägen für Neufassungen im Rahmen des GEAS ein höherer Stellenwert eingeräumt <sup>(27)</sup>. In Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt es: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“ <sup>(28)</sup>, und Artikel 3 KRK lautet: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ... ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen“ <sup>(29)</sup>. Die Verpflichtung, das Wohl des Kindes vorrangig zu wahren, wurde im EU-Asylrecht bekräftigt <sup>(30)</sup>.

Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls ist ein kontinuierlicher Prozess, der eine Bewertung vor jeder Verwaltungsentscheidung erfordert. Dieser Prozess sollte schon vor dem Asylverfahren begonnen haben und sich auch nach dessen Abschluss fortsetzen. Während sich das Kind im Asylverfahren befindet, ist die Bewertung des Kindeswohls sowohl eine Verpflichtung der Jugendschutz- und Asylbehörden als auch anderer Akteure.

- Jugendschutzbehörden werden eine Bewertung des Kindeswohls zu unterschiedlichen Zwecken vornehmen (Aufnahme, Bildung, Sorgerecht usw.);
- gleichzeitig sind auch die Asylbehörden verpflichtet, das Kindeswohl in allen Phasen des Asylverfahrens vorrangig zu berücksichtigen.

Diese Bewertungen sollten Hand in Hand gehen, damit alle Bereiche von Synergien profitieren und Überschneidungen vermieden werden.



<sup>(27)</sup> Europäische Kommission, *Child-specific provisions in the Common European Asylum Package*, ein Auszug der kinderspezifischen Bestimmungen im aktuellen GEAS und in den Vorschlägen für dessen Reform vom 4. Mai und 13. Juli 2016.

<sup>(28)</sup> Europäische Union, *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02.

<sup>(29)</sup> Vereinte Nationen, *Convention on the Rights of the Child*, 20. November 1989.

<sup>(30)</sup> Siehe Strategiepapier und Leitlinien (Anhang II).



## Erkenntnisse der EASO-Bestandsaufnahme zu Asylverfahren für Kinder

Nach den validierten Ergebnissen der Bestandsaufnahme des EASO von 2017 kann die Bewertung des Kindeswohls in verschiedenen Phasen des Asylverfahrens erfolgen, in einigen Fällen bereits vor Beginn des Asylverfahrens (**IE** und **SK** <sup>(31)</sup>), oder in einem bestimmten Abschnitt des Verfahrens, z. B. bei der Asylantragstellung durch das Kind in **BG** und **EL** (wenn der Staatsanwalt ordnungsgemäß informiert wird <sup>(32)</sup>). In **PL** wird die Bewertung zum Zeitpunkt der Entscheidung im Asylverfahren vorgenommen.

Die meisten Staaten gaben jedoch an, dass in allen Phasen des Asylverfahrens eine Bewertung durchgeführt werden kann. So verhält es sich in **16 EU+-Staaten (AT, BE, CH, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR** <sup>(33)</sup>, **IT, LV, NO, SE, SI** und **SK**). In **ES** und **FI** wird die Bewertung auch in Aufnahmeeinrichtungen vorgenommen.

### 1.1 Kindesrechtsansatz

In diesem Praxisleitfaden wird betont, dass die nationalen Behörden an einen Kinderrechts- und rechtebasierten Ansatz für das Kindeswohl gebunden sind. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) des KRK-Ausschusses zum Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohles stellt den Vertragsstaaten eine verbindliche Auslegung und Anleitung zu seiner Umsetzung zur Verfügung. Dies schließt Verfahrensgarantien zur Gewährleistung seiner Umsetzung mit ein <sup>(34)</sup>. Ein Kindesrechtsansatz im Gegensatz zu einem staatszentrierten Ansatz:

... fördert die Verwirklichung der Rechte aller Kinder gemäß der KRK, indem die Befähigung der Pflichtenträger ausgebaut wird, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Achtung, den Schutz und die Wahrnehmung von Rechten (Artikel 4) zu erfüllen, und die Befähigung der Rechteinhaber ausgebaut wird, ihre Rechte geltend zu machen, und zwar zu jeder Zeit geleitet durch das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2), die Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1), das Leben, das Überleben und die Entwicklung (Artikel 6) und die Achtung der Ansichten des Kindes (Artikel 12). ... Dieser kinderrechtsbasierte Ansatz ist ganzheitlich und darauf ausgerichtet, die Stärken und Ressourcen des Kindes sowie aller sozialen Systeme, denen das Kind angehört – Familie, Schule, Gemeinschaft, Institutionen, Religionen und kulturelle Systeme – zu fördern <sup>(35)</sup>.

Um in erster Linie dem Wohl des Kindes Rechnung zu tragen, müssen durchgehend ganzheitliche und kinderzentrierte Verfahren zur Anwendung kommen. Dabei sind die individuellen und besonderen Umstände und Bedürfnisse des Kindes in Bezug auf alle kurz-, mittel- oder langfristigen Maßnahmen und Entscheidungen, die das Kind betreffen, zu berücksichtigen.

5. Die vollständige Anwendung des Kindeswohlkonzepts erfordert die Entwicklung eines rechtebasierten Ansatzes, der alle Akteure einbezieht, um die ganzheitliche physische, psychische, moralische und geistige Unversehrtheit des Kindes sicherzustellen und seine Menschenwürde zu fördern <sup>(36)</sup>.

Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls sollte Teil eines individuellen Verfahrens sein, das sich an alle Kinder richtet, die ihre Absicht bekundet haben, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, und sich auf alle Beschlüsse und Verfahren beziehen, die internationalen Schutz betreffen.

Die Feststellung der besonderen Verfahrensbedürfnisse von Kindern ist ebenso eine Verpflichtung im Rahmen der VRL (Neufassung) wie die Durchführung von Schutzbedürftigkeitsbeurteilungen im Rahmen der ARL (Neufassung) <sup>(37)</sup>. Dies kann dazu führen, dass alle Akteure, wie etwa Akteure des Kinderschutzes oder Dienstleister, einbezogen werden.

<sup>(31)</sup> Die Bewertung des Kindeswohls beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem ein Kind gefunden/identifiziert wird.

<sup>(32)</sup> Anderenfalls erfolgt die Bewertung während des Gesprächs.

<sup>(33)</sup> In FR beginnt die Bewertung, sobald ein unbegleitetes Kind erkannt wird, unabhängig vom Vorliegen eines Asylverfahrens bzw. dessen Fortschritt. Die Bewertung erfolgt gleichzeitig mit der Altersbestimmung und später durch die Asylbehörde.

<sup>(34)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, Abschnitt V.

<sup>(35)</sup> UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, *General Comment No. 13: The Right to Education (Art. 13 of the Covenant)*, 8. Dezember 1999, E/C.12/1999/10, Absatz 59.

<sup>(36)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, Abschnitt I.A, Absätze 4 und 5.

<sup>(37)</sup> Siehe auch Artikel 23 Absatz 4 ARL (Neufassung) – Rehabilitation und Unterstützung.

In den laufenden Bewertungen des Kindeswohls sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich die Fähigkeiten <sup>(38)</sup> oder die besonderen Bedürfnisse des Kindes im Laufe der Zeit entwickeln und die ergriffenen Maßnahmen im Gegensatz zu endgültigen oder unumkehrbaren Entscheidungen revidiert oder entsprechend angepasst werden können.

## 1.2 Das Konzept der „vorrangigen Berücksichtigung“ und seine Elemente

Nach den Worten des KRK-Ausschusses ist der Grundsatz des Kindeswohls „auf die Gewährleistung ausgerichtet, dass alle in der KRK anerkannten Rechte uneingeschränkt und effektiv in Anspruch genommen werden können und dass sich das Kind ganzheitlich entwickelt“ <sup>(39)</sup>. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls beginnt bei allen relevanten Entscheidungen mit einer Bewertung der besonderen Umstände jedes einzelnen Kindes <sup>(40)</sup>, der Ermittlung und Bewertung der für das betreffende Kind wesentlichen Elemente, ihrer Ausarbeitung und der Zuweisung relativer Gewichte <sup>(41)</sup>.

Das Kindeswohl ist **vorrangig** zu berücksichtigen, muss aber möglicherweise gegen die Interessen anderer, einschließlich des Staates, abgewogen werden. Das dem Kindeswohl zuzuweisende Gewicht wird Teil der Analyse des Entscheidungsträgers sein. Es hat hohe Priorität und ist nicht nur eine von mehreren Erwägungen <sup>(42)</sup>. Im Vergleich dazu muss das Kindeswohl in anderen Zusammenhängen (außerhalb des Asylverfahrens) oft **oberstes** Gebot sein, d. h., das Kindeswohl muss bei der Entscheidung ausschlaggebend sein.

Beispiele für Entscheidungen, die das Kind in Asylverfahren betreffen, können u. a. folgende sein: die Entscheidung, ein gesondertes persönliches Gespräch mit dem Kind ohne die Eltern zu führen; die Entscheidung darüber, ob eine Anhörung dem Wohl des Kindes dient, und an welchem Ort, wann und wie lange das Gespräch stattfinden soll; die Wahl des für das Kind zuständigen Dolmetschers/Sachbearbeiters; die Entscheidung, das Alter des Kindes zu bestimmen oder nach Familienangehörigen zu suchen; die Entscheidung, den Antrag des Kindes von dem Antrag des Elternteils zu trennen, usw.

Die Gemeinsame Allgemeine Bemerkung des KRK-Ausschusses und des Ausschusses für Wanderarbeitnehmer (CMW) aus dem Jahr 2017 zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze im Zusammenhang mit der internationalen Migration (Stellungnahme Nr. 22 KRK-Ausschuss und Nr. 3 CMW) <sup>(43)</sup> nennt auch konkrete Situationen, in denen eine förmliche Bewertung/Feststellung erforderlich ist <sup>(44)</sup>.

Dies gilt auch für alle Aspekte der Bewertung des Asylantrags des Kindes und die materiellen schutzbezogenen Aspekte der Kindeswohlbewertung. Beispiele für solche Aspekte sind eine kinderspezifische Verfolgung, die Anwesenheit von Familienangehörigen im Herkunftsland oder in anderen Ländern, der interne Schutz für das Kind (falls überhaupt vorhanden), ein sicherer Drittstaat

<sup>(38)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, Absatz 84.

<sup>(39)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, Abschnitt I.A, Absätze 4 und 5.

<sup>(40)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, Abschnitt V, Absätze 46 und 48-51.

<sup>(41)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, Abschnitt V.2, Absatz 80; weitere Informationen finden Sie im *Bericht über Asylverfahren für Kinder*, EASO, 2017.

<sup>(42)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, Abschnitt IV.A.4, Absätze 36-40.

<sup>(43)</sup> Diese allgemeine Bemerkung stützt sich auf das Papier von 2012 und den Bericht, der im Rahmen der allgemeinen Aussprache des CRC-Ausschusses im September 2012 in Genf erstellt wurde, sowie auf die anderen in Abschnitt A, Absatz 5 des KRK-Ausschusses und des CMW genannten Unterlagen, *Joint general comment No. 3 (2017) of the [CMW] and No. 22 (2017) of the [KRK-Ausschuss]* on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration, 16. November 2017.

<sup>(44)</sup> Im *Joint General Comment No. 3 of the [CMW] and No. 22 of the [KRK-Ausschuss]* heißt es: „Das Wohl des Kindes wird im Einwanderungsrecht, bei der Planung, Durchführung und Bewertung der Migrationspolitik und bei der Beschlussfassung in Einzelfällen einschließlich der Gewährung oder Ablehnung von Anträgen auf Einreise oder Aufenthalt in einem Land, bei Entscheidungen über die Durchsetzung der Migration, bei Beschränkungen des Zugangs zu sozialen Rechten durch Kinder und/oder ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten, bei Entscheidungen über die Einheit der Familie und das Sorgerecht für Kinder, bei denen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung ist und somit hohe Priorität hat, in vollem Umfang berücksichtigt. Insbesondere sollte das Kindeswohl ausdrücklich durch Einzelverfahren als integraler Bestandteil jeder administrativen oder gerichtlichen Entscheidung gewährleistet werden, die die Einreise, den Aufenthalt oder die Rückführung eines Kindes, die Unterbringung oder Betreuung eines Kindes oder die Haft oder die Ausweisung eines mit seinem eigenen Migrationsstatus verbundenen Elternteils betrifft.“

(falls überhaupt vorhanden), Garantien und differenzierte rechtliche Schwellenwerte, die für die Situation von Kindern von Belang sind, d. h. die Beweislast, die Entscheidung im Zweifelsfall zugunsten des Kindes usw.

### Erkenntnisse der EASO-Bestandsaufnahme zu Asylverfahren für Kinder

11 Staaten (**BE, BG, CH, CY, DK, EE, IE, ES** <sup>(45)</sup>, **FR, LV und SE**) verfügen über eine formelle Vorgehensweise für die Bewertung des Kindeswohls im Asylverfahren.

In **AT, DE, EL, PL, FI, IT, NO** und **SK** wird das Kindeswohl im Asylverfahren vorrangig berücksichtigt, obwohl in diesen Ländern keine formelle Vorgehensweise für die Bewertung des Kindeswohls besteht.

Auch **FI, HU** <sup>(46)</sup>, **LT, NL, PL, RO** und **SI** sehen keine formelle Vorgehensweise für die Bewertung des Kindeswohls vor, haben jedoch bestimmte Garantien. In **NL** werden die NIDOS-Stiftung und der Rat für den Schutz von Kindern einbezogen, wenn eine Bewertung des Kindeswohls erforderlich wird. In **PL** wird das Kindeswohl im Rahmen der Bewertung des Bedarfs an internationalem Schutz bewertet. In **SI** ist das Kindeswohl in allen Phasen des Asylverfahrens als vorrangiges Anliegen aller beteiligten Behörden und Mitarbeiter anzusehen.

## 1.3 Multidisziplinarität und Objektivität

Bei der Bewertung des Kindeswohls muss es sich um ein multidisziplinäres Verfahren <sup>(47)</sup> handeln, an dem relevante Akteure beteiligt sind, und das von Fachleuten und Sachverständigen durchgeführt wird, die geprüft wurden und eine einschlägige Ausbildung für die Arbeit mit Kindern erhalten haben <sup>(48)</sup>.

Das Kindeswohl ist seiner Art nach objektiv, d. h., es kann sich nicht auf subjektive Einstellungen, Ansichten und Meinungen stützen. Das Urteil eines Erwachsenen über das Kindeswohl darf sich nicht über die Verpflichtung zur Achtung aller Rechte hinwegsetzen, die das Kind nach der KRK besitzt <sup>(49)</sup>. Dies bedeutet, dass das Kindeswohl niemals den Entzug eines Rechtes nach der KRK rechtfertigen darf.

Es gilt als gute Praxis, wenn dafür gesorgt wird, dass jede Empfehlung oder Bewertung in Bezug auf das Kindeswohl unter Anwendung des **Vier-Augen-Prinzips**, bei dem mindestens zwei Mitarbeiter den Fall prüfen, weiter geprüft und gebilligt wird.

## 1.4 Das Kindeswohl betreffende Abläufe

Wenn Asylbehörden die Ersten sind, die mit einem bestimmten Kind in Berührung kommen, oder wenn sie für viele verschiedene Verfahrens-/Rechtswege zuständig sind, könnten sie dafür verantwortlich sein, die das Kindeswohl betreffenden Abläufe einzuleiten. In diesen Fällen und insbesondere, wenn sie die dahingehenden Fragen und Verfahrensgarantien in die persönliche Anhörung einbetten, sollten sie alle relevanten Akteure einbeziehen und dem Kind nicht die Möglichkeit vorenthalten, in der Frage seines Wohls gesondert angehört zu werden.

### Beispiele aus der Praxis

In **FI** und **SE** kombinieren die Ermittlungsbehörden Kompetenzen in den Bereichen Asyl, Einwanderung, Menschenhandel und Aufnahme und führen somit die Bewertung und gelegentlich auch die Ermittlung des Kindeswohls außerhalb des Asylverfahrens durch.

<sup>(45)</sup> Durch den Vormund gewährleistet.

<sup>(46)</sup> Die Verordnungen, mit denen die Anwendung des Kindeswohls sichergestellt werden soll, werden durch die nächste Änderung des ungarischen Asylgesetzes erweitert.

<sup>(47)</sup> Empfehlungen für die Nutzung eines multidisziplinären Teams finden sich auch in KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC /C/GC/14.

<sup>(48)</sup> Separated Children in Europe Programme, *Statement of Good Practice*, 2010, S. 6.

<sup>(49)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC /C/GC/14.

## 1.5 Das Kindeswohl und das Recht auf Anhörung <sup>(50)</sup>

Die Ansichten des Kindes sollten gehört und nach dessen Alter und Reife berücksichtigt werden. Bei jeder Entscheidungsfindung, bei der das Kindeswohl als vorrangige Erwägung berücksichtigt wird, muss auch das Recht des Kindes, seine Ansichten kundzutun, geachtet werden. Die Mitgliedstaaten müssen Mechanismen einführen, um die Meinung eines Kindes einzuholen, das zur Bildung eigener Ansichten in der Lage ist, d. h. dem Kind ermöglichen, seinen Wunsch nach Gehör zum Ausdruck zu bringen. Wenn das Kind entscheidet, dass es angehört werden möchte, kann es über die Art und Weise der Anhörung entscheiden, ob diese direkt oder über einen Vertreter (Vormund/Elternteil) erfolgt. Hat das Kind seinen Standpunkt unmittelbar oder mittelbar zum Ausdruck gebracht, so ist diesem Standpunkt je nach Alter und Reife gebührend Rechnung zu tragen.

Das Kind sollte auch darüber informiert werden, wie die gegebenen Informationen verwendet werden. Anhörung des Kindes bedeutet auch, dass das Kind einbezogen wird. Dies wiederum bedeutet, dass die Informationen auf kindgerechte Weise bereitgestellt werden müssen, damit das Kind die Lage verstehen kann, in der es sich befindet (d. h. Asylverfahren). Die verantwortlichen Mitarbeiter müssen dafür sorgen, dass die Anhörung des Kindes ihm nicht schadet.

## 1.6 Ausgleich zwischen den Elementen des Kindeswohls

Bei allen das Kindeswohl betreffenden Verfahren müssen folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden: die familiäre Situation des Kindes; die Lage im Herkunftsland des Kindes; besondere Formen der Schutzbedürftigkeit; die Sicherheit und die Risiken, denen das Kind ausgesetzt ist; die Schutzbedürfnisse; der Grad der Integration im Gastland sowie psychische und physische Gesundheit, Bildung und sozioökonomische Bedingungen. Diese Analyse kann von Sozialarbeitern durchgeführt werden, die von der Asylbehörde beschäftigt oder von anderen Akteuren beschäftigt und der Asylbehörde zur Verfügung gestellt werden. Sie muss folgende Aspekte berücksichtigen: das Geschlecht des Kindes; seine sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität; seine nationale, ethnische oder soziale Herkunft; seine Religion; seine Behinderung; seinen Migrations- oder Aufenthaltsstatus; seine Staatsangehörigkeit; sein Alter; seinen wirtschaftlichen Status; seine politischen oder sonstigen Anschauungen <sup>(51)</sup> sowie seinen kulturellen und sprachlichen Hintergrund oder sonstigen Status.

Die Bewerter müssen eine Abwägung zwischen den verschiedenen Rechten des Kindes vornehmen und die bestmögliche Verwirklichung aller Kindesrechte anstreben <sup>(52)</sup>. Die Dokumentation des Kindeswohls sollte eine detaillierte Beschreibung der Umstände des Kindes einschließlich aller Garantien und Erkenntnisse sowie eine Analyse enthalten, in der die Ausgewogenheit der Elemente, die für das Kind erwogenen Optionen, die Option, die dem Kindeswohl am besten entspricht, und die Gründe dafür beschrieben werden.

In die folgende Liste wurden die Verweise aus der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 <sup>(53)</sup> des KRK und aus dem EU-Asylrecht aufgenommen <sup>(54)</sup>:

- Möglichkeiten der Familienzusammenführung (Artikel 10 KRK, Artikel 23 Absatz 2 ARL (Neufassung));
- das Leben, das Überleben und die Entwicklung des Kindes (Artikel 6 KRK);
- die Identität des Kindes (Artikel 8 KRK) und sein Hintergrund;

<sup>(50)</sup> Siehe auch UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, *General Comment No. 12: The Right to Adequate Food (Art. 11 of the Covenant)*, 12. Mai 1999.

<sup>(51)</sup> KRK-Ausschuss und CMW, *Joint general comment No. 3 (2017) of the [CMW] and No. 22 (2017) of the [KRK-Ausschuss]* on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration, 16. November 2017, Abschnitt I, Absatz 3.

<sup>(52)</sup> „Die Konvention enthält keine Rangordnung der Rechte; alle darin gewährten Rechte dienen dem ‚Kindeswohl‘.“ KRK-Ausschuss, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14.

<sup>(53)</sup> Die wichtigsten Elemente, die bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind, werden in Abschnitt V der folgenden Veröffentlichung des KRK-Ausschusses aufgeführt, *General Comment No 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, Abschnitt V.A, Absatz 48.

<sup>(54)</sup> Weitere Ausführungen hierzu siehe FRA, *Grundrechte-Bericht*, 2018, S. 184-186.

- die Schutzbedürftigkeit; potenzielles Opfer von Menschenhandel (Artikel 32 und 39 KRK, Artikel 23 Absatz 2 ARL (Neufassung), Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c Dublin-III-Verordnung); sonstige besondere Bedürfnisse (Artikel 20 und 22 KRK, Artikel 22 ARL (Neufassung));
- Recht des Kindes auf Bildung (Artikel 28 KRK);
- Recht des Kindes auf Gesundheit (Artikel 24 KRK);
- Einheit der Familie (Artikel 9 KRK, Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III-Verordnung und Artikel 25 QRL), Erhaltung des familiären Umfelds und Pflege der Beziehungen;
- Anhörung des Kindes (Artikel 12 KRK);
- Schutz und Sicherheit des Kindes (Artikel 19 KRK);
- Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 2 KRK);
- Pflege und Orientierung im Einklang mit den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes (Artikel 5 KRK).

Diese spiegeln sich im EU-Besitzstand und in der nachstehenden Abbildung wider, in der einige der wichtigsten Elemente des Kindeswohls (nicht erschöpfende Aufzählung) unter Angabe der Rechtsinstrumente als Referenz aufgeführt sind. Weitere Hinweise sowie einschlägige Strategiepapiere und Leitlinien sind Anhang II und dem internationalen und europäischen Rechtsrahmen in Anhang III zu entnehmen <sup>(55)</sup>.



<sup>(55)</sup> Alle rechtlichen Verweise in der nachstehenden Abbildung beziehen sich auf neu gefasste Rechtsakte der EU.



## 2. Verfahrensgarantien

Der Rechtsrahmen sieht die Einführung einer Reihe von Garantien vor, um sicherzustellen, dass das Kindeswohl als vorrangige Erwägung gebührend berücksichtigt wird. Viele dieser Garantien gelten allgemein für alle Kinder, die Asyl beantragen. Hier geht es darum, wie sie im Einzelnen der Umsetzung des Kindeswohls dienen. So ist beispielsweise der Zugang zu einem Vormund eine allgemeine Schutzvorkehrung für alle unbegleiteten Asyl suchenden Kinder. Gleichzeitig ist die Einbeziehung des Vormunds in die das Kindeswohl betreffenden Abläufe oder eine Bewertung durch den Vormund Teil der Garantien, die die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls sichern.

Diese spezifischen Verfahrensgarantien und Schutzmaßnahmen müssen im Rahmen des Asylverfahrens für Kinder stets gewährleistet und angewandt werden. Verfahrensgarantien stellen Pflichten der Behörden und Rechte der Kinder dar. Die zuständigen Beamten sollten sich laufend vergewissern, dass die erforderlichen Verfahrensgarantien auch Anwendung finden, wobei sie vorrangig das Wohl des Kindes berücksichtigen. Die zuständigen Mitarbeiter sollten sicherstellen, dass die Rechte dieses einzelnen Kindes geschützt werden.

Es liegt auf der Hand, dass nach dem Antrag eines Kindes auf internationalen Schutz mehrere Akteure aus verschiedenen Behörden tätig werden. Sie alle sind – in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich – für die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls verantwortlich. Der zuständige Mitarbeiter kann jedem dieser Akteure/jeder dieser Behörden zugeordnet sein. Die für den Kinderschutz zuständigen Sachbearbeiter sind jedoch Sozialarbeiter/Kinderschutzbeauftragte.

Die im vorliegenden Leitfaden hervorgehobenen Garantien beziehen sich auf alle Gespräche mit dem Kind und auch auf die persönliche Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens.

### Beispiele aus der Praxis

In **CY** wird dem Kind beim Stellen des Asylantrags ein eigenes Formular für die Identifizierung schutzbedürftiger Personen zur Verfügung gestellt. Die Bewertung des Kindeswohls wird von den Sozialdiensten fortlaufend bis zum 18. Lebensjahr des Kindes durchgeführt.

In **LV** wird das Kindeswohl während des gesamten Asylverfahrens durch Beobachtung und Gespräche mit dem Kind bewertet, die bei verschiedenen Gelegenheiten geführt werden.

In **NO** ist es für die Bewertung des Kindeswohls durch die norwegische Ausländerbehörde erforderlich, dass das Kind die Möglichkeit erhält, seine Meinung zu einschlägigen Angelegenheiten zu äußern.

### Sicherheit

Während des gesamten Asylverfahrens müssen Kinder vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung geschützt werden. Um die Sicherheit des Kindes während des gesamten Asylverfahrens zu gewährleisten, müssen die Mitarbeiter mögliche Indikatoren für Schutzbedürftigkeit und Risiken beachten und aufmerksam verfolgen (siehe den Abschnitt „Schutzbedürftigkeits- und Risikoindikatoren für Kinder“).

Informationen über das Wohlbefinden des Kindes sowie eventuelle Schutz- oder Sicherheitsbedenken sollten erfasst werden. Die Erhebung solcher Informationen und die gebührende Gewichtung können dazu beitragen, den Schutz des Kindes zu gewährleisten, beispielsweise davor, dass es in die Hände von Personen fällt, die das Kind missbraucht, geschädigt oder verschleppt haben, oder dass es Kontakt zu diesen Personen hält. Der zuständige Beamte sollte hinsichtlich der Quelle dieser Informationen und ihrer Verlässlichkeit vorsichtig sein, da vieles von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

## Qualifiziertes Personal

Mitarbeiter, die Fälle von Kindern bearbeiten, sollten **qualifiziert, in der Arbeit mit Kindern erfahren** und **angemessen geschult** sein. Entscheidungen über den Asylantrag eines Kindes müssen von einer zuständigen Behörde getroffen werden, die auch in allen Rechtsinstrumenten, die sich auf Rechte des Kindes, Menschenhandel und andere einschlägige Schutzaspekte beziehen, hoch kompetent ist.

Mitarbeiter, die direkten Umgang mit dem Kind haben, sollten in der Anwendung **kindgerechter Befragungsmethoden** <sup>(56)</sup> geschult sein. Die EU+-Staaten sollten geschultes und qualifiziertes Fachpersonal für die Bearbeitung von Kinderrechtsfällen ernennen und ihren Mitarbeitern eine kontinuierliche Fortbildung ermöglichen. Auch die Dolmetscher sollten im Dolmetschen für Kinder geschult und geübt sein.

## Antrag auf internationalen Schutz

Dem Kind sollte geholfen werden, eine freie und fundierte Entscheidung über die Asylantragstellung zu treffen. Die Beantragung von Asyl ist ein Grundrecht jedes Kindes, und seine Ausübung unterliegt keiner vorherigen Beurteilung seitens der Behörden. Die Ansichten des Kindes über den Asylantrag sollten eingeholt werden. Letztere sollten entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes berücksichtigt werden.

Nachdem der Antrag bereits gestellt wurde, kann das Kind/der Vertreter entscheiden, den Antrag zurückzuziehen, wenn es andere rechtliche Möglichkeiten gibt, die dem Wohl des Kindes besser dienen, und wenn der Antrag oder die eventuellen Folgen einer Anerkennung als Flüchtling zu diesem Zeitpunkt möglicherweise nicht dem Wohl des Kindes dienen.

Wenn das Kind versteht, dass seine Ansichten berücksichtigt werden, kann es eher zur Zusammenarbeit bereit sein, was ein weiterer Vorteil für das Verfahren ist.

## Registrierung

Die Schutzmaßnahmen für Kinder sollten ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem das Kind identifiziert wird. Viele der speziell für das Asylverfahren vorgesehenen Schutzmaßnahmen können bereits bei der Antragstellung angewandt werden, von der ab das Kind als Antragsteller gilt. Bei der Registrierung sollten Einzelheiten einschließlich der Biometrie des Kindes, der familiären Bindungen und der Kontakte sowie die aktuellen Kontaktdaten des Kindes und der Familie erfasst werden.

Die Eurodac-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und über 14 Jahre alt sind, Fingerabdrücke abzunehmen <sup>(57)</sup>. Zu diesem Zweck sollten keine systematischen Altersbewertungen durchgeführt werden <sup>(58)</sup>. Das Alter des Kindes sollte im Gegenteil unter großzügiger Anwendung des Grundsatzes akzeptiert werden, dass im Zweifelsfall zugunsten des Kindes entschieden wird. Eine Altersbestimmung sollte nur dann durchgeführt werden, wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die betreffende Person ein Kind ist oder nicht.

## Festlegung von Prioritäten/Anpassung der Verfahrensdauer

Asylverfahren für Kinder sollten hohe Priorität erhalten. Anträge von Kindern müssen als solche gekennzeichnet werden, und es sollte sichergestellt sein, dass diejenigen, die schutzrelevant sind, nicht lange warten müssen oder zurückgestellt werden <sup>(59)</sup>. Was für die Bearbeitung des Antrags eines Kindes

<sup>(56)</sup> Das EASO-Schulungsmodul „Befragung von Kindern“ ist ein interaktives Modul, das sich an Sachbearbeiter für Asylfragen wendet und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Befragung von Kindern verbessern soll, wobei Alter und Reife des Kindes, kulturelle Abweichungen und Auswirkungen von Traumata und/oder Ängsten zu berücksichtigen sind. Nähere Informationen zum EASO-Schulungsplan und zum Modul sind abrufbar unter: <https://www.easo.europa.eu/training-quality/training>.

<sup>(57)</sup> **Verordnung (EU) Nr. 603/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) [2013], ABl. L 180, S. 1. Es sei darauf hingewiesen, dass im derzeitigen Vorschlag zur Überarbeitung der Eurodac-Verordnung eine Senkung des Alters auf 6 Jahre vorgesehen ist.

<sup>(58)</sup> Weitere Einzelheiten siehe EASO, *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, 2018.

<sup>(59)</sup> Separated Children in Europe Programme, *Statement of Good Practice*, 2010, S. 34.

wichtig ist, ist die Anpassung der Verfahrensdauer: Es könnte seinem Wohl dienen, wenn der Antrag Vorrang erhält. In anderen Fällen würde es stattdessen dem Kindeswohl dienen, in den Genuss einer Ruhe- und Erholungsphase zu gelangen, bevor die Prüfung des Antrags fortgesetzt wird. Die Zeit, die der Antrag eines Kindes im Asylverfahren anhängig ist, sollte so gering wie möglich gehalten werden.

### **Freistellung von Grenzverfahren/beschleunigten Verfahren**

Das Kind sollte von Grenzverfahren und beschleunigten Verfahren freigestellt werden, wenn die von Kindern benötigte angemessene Unterstützung im Rahmen solcher Verfahren nicht gewährleistet werden kann <sup>(60)</sup>. Eine Ruhe- und Erholungszeit sollte gewährt werden, wenn die Bedürfnisse des Kindes dies erfordern. Die EU+-Staaten sollten über Mechanismen für die Reaktion auf Notlagen verfügen, in denen gegebenenfalls die Überführung eines Kindes/von Kindern in ein sichereres Umfeld erforderlich ist.

### **Bereitstellung rechtlicher Vertretung**

Benötigt das Kind einen Vormund bzw. einen bestellten Vertreter, so sollte die Stellung des Asylantrags nicht vor der Bestellung eines Vormunds/Vertreters erfolgen, der auch bei der Antragsstellung helfen sollte.

**Ein unabhängiger und qualifizierter Vormund/Vertreter** sollte im Rahmen der Garantien für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder so bald wie möglich ernannt werden. Der Vormund sollte eine Reihe von Fähigkeiten, d. h. Fachkenntnisse in Bezug auf junge Menschen, besitzen und über ausreichende Kapazitäten in Verbindung mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet des kinderspezifischen Schutzbedarfs verfügen, um einige Beispiele zu nennen. Wichtig ist, dass das Kind während des gesamten Asylverfahrens vom benannten Vormund/Vertreter unterstützt wird <sup>(61)</sup> und Zugang zu Rechtsbeistand und Beratung hat.

Es ist wichtig, die Kontinuität der Benennung von Vormündern/Vertretern sicherzustellen und eine Höchstzahl von Kindern festzulegen, die sie jeweils vertreten können.

#### **Beispiel aus der Praxis**

In **BE** entscheidet das Gericht, ob ein begleitender Erwachsener zum zivilen Vormund des Kindes ernannt werden kann, sobald die Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis in Belgien abgeschlossen sind. Während des Asylverfahrens kann ein begleitender Erwachsener nicht zum Vormund des Kindes ernannt werden.

In **IE** wird davon ausgegangen, dass es dem Wohl eines unbegleiteten Kindes im Lande dient, wenn es unverzüglich einem Sozialarbeiter zugeordnet wird (der an Eltern statt als Vormund des Kindes handelt).

Der Vormund/Vertreter sollte umfassend über das Verfahren unterrichtet werden und seine Einwilligung erteilen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Er sollte bei allen Gesprächen mit dem Kind anwesend sein, da die Anwesenheit des Vormunds Teil der Garantien für die Rechte des Kindes während des Gesprächs ist. Im Falle von Kindern mit Eltern oder von ihren Eltern getrennten Kindern, bei denen der Betreuer ein Verwandter ist, könnte das Kindeswohl jedoch verlangen, dass er während des Gesprächs nicht anwesend ist (Siehe auch 3.6 Bestellung von Verwandten/Begleitpersonen zum Betreuer/Vormund).

<sup>(60)</sup> Siehe Artikel 24 Absatz 3 VRL (Neufassung).

<sup>(61)</sup> In einigen Mitgliedstaaten könnte sich dies auf rechtliche und mentale/moralische Unterstützung beschränken. Je nach Mitgliedstaat besteht die Aufgabe des Vertreters (im Unterschied zur Betreuerfunktion) nicht darin, soziale Unterstützung zu leisten; vielmehr soll er als gesetzlicher Vertreter fungieren.



## Bereitstellung von Rechtsberatung

Die VRL (Neufassung) schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten so bald wie möglich einen Vertreter benennen müssen <sup>(62)</sup>. Die VRL (Neufassung) sieht außerdem vor, dass der Antragsteller im Asylverfahren auf Antrag auch unentgeltliche rechtliche und verfahrenstechnische Beratung erhält. Das Kind sollte Zugang zu einem **Rechtsbeistand und zu Beratung** erhalten. Die Gewährleistung, dass das Kind in allen Phasen des Asylverfahrens kostenlos Zugang zu Rechtshilfediensten erhält, ist gute Praxis.

Auch der Rechtsberater des Kindes sollte die Möglichkeit erhalten, an allen Gesprächen mit dem Kind teilzunehmen. Insgesamt sollte das Kind bei den Gesprächen begleitet werden, es sei denn, das Kind wünscht etwas anderes und es ist möglich, einen solchen Wunsch zu berücksichtigen. Angesichts der wichtigen Rolle, die dem Rechtsberater und/oder Vertreter zukommt, sollte entschieden werden, wessen Anwesenheit dem Kindeswohl dienen würde.

## Bereitstellung von Informationen und Dolmetschern

Durch Schutzvorkehrungen sollte gewährleistet werden, dass das Kind am Asylverfahren teilnehmen kann, dieses umfassend versteht und über das Asylverfahren und seine Folgen in einer **kindgerechten, geschlechtsbewussten und altersgerechten Art und Weise** informiert wurde, und zwar in **einer Sprache, die das Kind verstehen kann**, um es dem Kind zu ermöglichen, Ansichten, Wünsche und Meinungen zum Ausdruck zu bringen, Fragen zu stellen und eine fundierte Entscheidung über die Teilnahme am Verfahren zu treffen.

Dem Kind sollten rechtzeitig Informationen, **Dolmetscher** und Materialien zur Verfügung gestellt werden, die die Asylverfahren erläutern, und es sollte in der Lage sein, die Informationen während des gesamten Verfahrens zu überprüfen. Der Dolmetscher sollte, soweit möglich, mit dem Dolmetschen für Kinder vertraut sein. Das Kind sollte in allen Phasen eventueller Schutzbedürftigkeitsbeurteilungen im Einklang mit seinem Alter und seiner Reife geeignet beraten werden. Das Kind sollte nicht ohne **angemessene Beratung** zurückgelassen werden, die vom Vormund/Vertreter und anderen relevanten Akteuren, d. h. von den für die Tagesbetreuung zuständigen Mitarbeitern, bereitgestellt werden muss.

## Anhörung der Ansichten des Kindes und Beteiligung des Kindes

Das Kind hat das Recht, persönlich oder über einen Vormund/Vertreter seine Ansichten und Meinungen zu äußern. Das Kind muss im Rahmen der Bewertung des Kindeswohls befragt/angehört werden, wenn dies unter seinen persönlichen Umständen (d. h. bei behinderten oder kommunikationsunfähigen Kindern) möglich und empfehlenswert ist. Bei der Entscheidung, ob und wie das Kind während des Asylverfahrens befragt wird, sollte dem Kindeswohl Rechnung getragen werden. Die im vorliegenden Leitfaden hervorgehobenen Schutzvorkehrungen beziehen sich auf alle Gespräche mit dem Kind und auch auf die persönliche Anhörung im Rahmen des internationalen Schutzes.

### Anhörung und Berücksichtigung der Ansichten des Kindes

- a) Gespräche sollten stets in einem sicheren, vertraulichen, komfortablen und kindgerechten Umfeld an geeigneten Orten geführt werden, die dem Kind helfen, Vertrauen aufzubauen.
- b) Bedacht werden sollten die Dauer eines Gesprächs, die Vermeidung wiederholter Befragungen und die Möglichkeit, Gespräche zu unterlassen, wenn dies im Einklang mit dem Kindeswohl und den Umständen des jeweiligen Kindes steht.
- c) Das Kind soll sich wohlfühlen. Der zuständige Mitarbeiter und der Dolmetscher sollten sich so informell wie möglich verhalten.
- d) Informationen sollten direkt und klar übermittelt werden. Das Verständnis muss überprüft werden.
- e) Wenn möglich, könnte das Kind gefragt werden, ob der Mitarbeiter und der Dolmetscher männlich oder weiblich sein sollen. Je nach Hintergrund des Kindes, z. B. eines Jungen, der den sexuellen Missbrauch durch einen Mann überlebt hat, kann es möglicherweise Personen des anderen Geschlechts wählen.

<sup>(62)</sup> Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung).

- f) Bei Bedarf, etwa bei einem Trauma oder einer posttraumatischen Belastungsstörung, sollte die Befragung durch Sachverständige erfolgen, die alternative Befragungsmethoden verwenden und Beratung anbieten.
- g) Die Mitarbeiter und Dolmetscher sind zur Vertraulichkeit verpflichtet; was darunter zu verstehen ist und welche Regeln dafür gelten, sollte dem Kind ebenfalls erklärt werden.
- h) Das Kind und der Vormund sollten über den Zweck eines Gesprächs und darüber informiert werden, wer Zugang zur Niederschrift des Gesprächs erhält.

Gespräche mit dem Kind sollten stets in einem sicheren, vertraulichen, komfortablen und kindgerechten Umfeld an geeigneten Orten geführt werden, die dem Kind helfen, Vertrauen aufzubauen.

Bedacht werden sollten die Dauer eines Gesprächs, die Vermeidung wiederholter Befragungen und die Möglichkeit, Gespräche zu unterlassen, wenn dies im Einklang mit dem Kindeswohl und den Umständen des jeweiligen Kindes steht (d. h., wenn es aufgrund der Art der Behinderung usw. nicht möglich ist). Ein persönliches Gespräch zum internationalen Schutz kann unterbleiben, wenn der Antrag durch die Darstellung der Eltern ausreichend belegt ist. Wie bereits erwähnt, sollte das Kind nicht unnötig mehrfach befragt werden, da es dadurch geängstigt und die Beurteilung des Kindeswohls aufgrund unvermeidbarer Inkonsistenzen in der Geschichte des Kindes behindert werden könnte. Es empfiehlt sich, viele getrennte Befragungen zu besonderen Verfahrens-, Aufnahme- und sonstigen Erfordernissen zu vermeiden.

Das Kind soll sich wohlfühlen. Es ist gute Praxis, vorbereitende Besuche an dem Ort durchzuführen, an dem die Befragung zum internationalen Schutz stattfindet, dem Kind das Verfahren zu erläutern oder ein Video des Gesprächsraums zu zeigen, da dies dazu beitragen kann, dem Kind die Befangenheit zu nehmen und eine wirksame Beteiligung zu gewährleisten. Der zuständige Mitarbeiter und der Dolmetscher sollten sich so informell wie möglich verhalten. Die Informationen sollten direkt und klar übermittelt werden. Das Verständnis muss überprüft werden, da einige Kinder sich aufgrund des Alters, des kulturellen Hintergrunds oder des psychologischen Zustands möglicherweise nicht trauen, Fragen zu stellen.

Wenn möglich, sollte das Kind gefragt werden, ob der Mitarbeiter und der Dolmetscher männlich oder weiblich sein sollen. Je nach Hintergrund des Kindes kann es möglicherweise Personen des anderen Geschlechts wählen, z. B. kann ein Junge, der den sexuellen Missbrauch durch einen Mann überlebt hat, die Anwesenheit einer Mitarbeiterin und Dolmetscherin vorziehen. Sollte das Kind traumatisiert worden sein oder werden, ist es vielleicht nicht gewillt, Gefühle oder Meinungen zu äußern. Es sollte dann nach besonders sachkundigen Befragern gesucht werden, die alternative Befragungstechniken anwenden und Rat erteilen können.

Der Befrager sollte das Gespräch in vollem Umfang aufzeichnen, weil sich insbesondere die Bedürfnisse des Kindes weiterentwickeln können; es muss deutlich zu erkennen sein, warum es zu bestimmten Entscheidungen/Empfehlungen kam. Das Kindeswohl sollte bei allen Befragungen, Erkenntnissen und Empfehlungen vorrangig berücksichtigt werden, wann immer eine Entscheidung das Kind betrifft. Mitarbeiter und Dolmetscher sind zur Vertraulichkeit verpflichtet; was darunter zu verstehen ist und welche Regeln dafür gelten, sollte dem Kind ebenfalls erklärt werden. Das Kind und der Vormund/Vertreter sollten über den Zweck eines Gesprächs und darüber informiert werden, wer Zugang zur Niederschrift des Gesprächs erhält.

Die Ansichten und Wünsche des Kindes sollten gehört und je nach Alter und Reife berücksichtigt werden <sup>(63)</sup>.

<sup>(63)</sup> Lehren aus den Erfahrungen im Justizsektor finden Sie im [Bericht der FRA über eine kinderfreundliche Justiz](#).

### Beispiel aus der Praxis

In **NO** können Gespräche mit Kindern ab dem Alter von sieben Jahren oder jünger stattfinden, wenn sie sich eine eigene Meinung bilden können und von ihren Eltern begleitet werden.

In **DK** ist das Kindeswohl normalerweise integraler Bestandteil des persönlichen Gesprächs (zum internationalen Schutz). Für die Zwecke der Dublin-III-Verordnung und für Entscheidungen darüber, ob ein Kind als begleitet zu betrachten ist, sollte ein gesondertes Gespräch über das Kindeswohl geführt werden.

In **SE** liegt das Hauptgewicht auf dem Umstand, dass ein junges begleitetes Kind, wenn es seine Ansichten und eigenen Meinungen zum Ausdruck bringen möchte, die gleichen Rechte hat wie ein unbegleitetes oder älteres Kind.

Das Recht des Kindes auf Anhörung sollte sich nicht auf nur ein Gespräch beschränken. Die verantwortlichen Mitarbeiter sollten die Ansichten, Bedürfnisse und Meinungen des Kindes auch außerhalb des Gesprächs aufmerksam verfolgen.

### Feststellung des Sachverhalts

Soweit möglich, sollte der zuständige Mitarbeiter aktiv versuchen, Informationen aus einschlägigen Quellen einzuholen, damit das Wohl des Kindes im Asylverfahren angemessen bewertet werden kann. Unter gebührender Berücksichtigung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit, und wenn dies der Sicherheit und dem Schutz des Kindes dient, sollten diejenigen, die über die Situation des Kindes informiert sind, wie Vertrauenspersonen, Vormund/Vertreter, derzeitiger Betreuer, Sozialarbeiter in der Aufnahmeeinrichtung, Lehrer usw., kontaktiert werden. Personen, die mit Kindern arbeiten, müssen sich gleichzeitig bewusst sein, dass Kinder das Recht auf Privatsphäre und darauf haben, eine vertrauliche Beziehung zu ihrem Vormund, ihrem gesetzlichen Vertreter und jedem anderen Fürsprecher zu unterhalten.

Wenn Akteure, die Kenntnisse über die Situation des Kindes haben, ersucht werden, Informationen mit den Asylbehörden auszutauschen, um über den Asylantrag zu entscheiden, müssen sie sich vom Kindeswohl leiten lassen, da es sich dabei um unterschiedliche Abläufe mit unterschiedlichen Zielen handelt.

Der zuständige Mitarbeiter sollte sicherstellen, dass den für die Entscheidung über das Wohl des Kindes in einer bestimmten Situation zuständigen Behörden alle einschlägigen Informationen über das Kind zur Verfügung stehen. Alle relevanten Elemente sollten vor der Abgabe einer Empfehlung oder der Fassung eines Beschlusses angemessen analysiert werden. Es ist wichtig, den kulturellen und familiären Hintergrund, der für das Wohl von Belang ist, zu berücksichtigen, ohne dabei Annahmen über die Situation des Kindes zu treffen. Dem Kind und/oder dem Vormund sollte stets die Möglichkeit gegeben werden, weitere Angaben zu machen.

### Dokumentation des Kindeswohls

Beginnt ein Mitarbeiter mit der Arbeit am Fall eines Kindes, sind verschiedene Aspekte zu dokumentieren, die während des gesamten Asylverfahrens und darüber hinaus relevant sind. Alle Elemente des Kindeswohl-Prozesses sollten analysiert und für eine einheitliche kontinuierliche Bewertung belegt werden. Alle relevanten Fragen sollten dokumentiert werden, z. B. im allgemeinen Fallbearbeitungssystem, in einschlägigen Datenbanken, in der Akte in Papierform oder mittels elektronischer Vorlagen und Prüflisten.

Dazu sollten auch Informationen über die familiäre Situation des Kindes zählen wie die Beziehung zum derzeitigen Betreuer, Vormund/Vertreter oder zur Pflegefamilie. Für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder sollten die Gründe für die Trennung von der Familie sowie der Aufenthaltsort der Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten angegeben werden; Überlegungen, wie mit der Familie in Kontakt zu treten ist; und gegebenenfalls Informationen zu Dublin, wenn diese relevant sind.

Es sollte klar angegeben werden, worauf die Empfehlung beruht, und wo die Aufnahme von Kontakten mit der Familie als sicher für das Kind und die Familie und dem Kindeswohl dienlich angesehen wird.

Die verwendeten Informationen sowie die Ergebnisse und Empfehlungen sollten im Einklang mit den Datenschutzvorschriften dokumentiert und gemeldet werden <sup>(64)</sup>, damit auf die Empfehlungen Bezug genommen werden kann und sie umgesetzt werden können. Es sei darauf hingewiesen, dass der zuständige Mitarbeiter beurteilen sollte, ob es Ausnahmen vom Recht der Eltern geben sollte, Dokumente einzusehen oder bestimmte Informationen über ihr Kind zu erhalten; dies hängt vom Alter des Kindes und der Sachlage ab, d. h. Gewalt, Missbrauch und andere Probleme. In Bezug auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Garantien ist es wichtig, die Verbindungen zwischen der VRL (Neufassung) und der ARL (Neufassung) hervorzuheben. Ein Aspekt der ganzheitlichen Bewertung des Kindeswohls ist, dass bei deren Durchführung in einer frühen Phase Informationen und Nachweise zu möglichen Aspekten der Verfahrens- und Aufnahmebedürfnisse gesammelt und dokumentiert werden.

### **Achtung des Familienverbands**

Während der Asylverfahren sollte sichergestellt werden, dass der Gedanke des Familienverbands respektiert wird, sofern nicht Bedenken bezüglich des Wohls oder der Sicherheit des Kindes entgegenstehen. Dem Kind sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzliche Informationen zu seinem Fall zu liefern, z. B. neue Kontakte mit Familienangehörigen oder Verwandten oder die bevorstehende Ankunft von Familienangehörigen oder Verwandten in einem anderen EU+-Staat <sup>(65)</sup>. Diese Informationen sollten angemessen bewertet werden. In Fällen von getrennten Kindern müssen (familiäre) Bindungen überprüft und bewertet werden, um potenzielle Risiken zu ermitteln.

Geschwister sollen möglichst zusammenbleiben, wobei das Wohl des betreffenden Kindes sowie insbesondere sein Alter und sein Reifegrad zu berücksichtigen sind. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

### **Bewertung des Antrags des Kindes**

Bei der inhaltlichen Bewertung des Antrags auf internationalen Schutz sind die erhöhten Risikofaktoren, denen Kinder ausgesetzt sind, sowie kinderspezifische Formen der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens zu beachten <sup>(66)</sup> (z. B. Rekrutierung als Kindersoldat, Kinderhandel, Kinderprostitution und/oder Verletzung bestimmter Rechte des Kindes oder schädliche traditionelle Praktiken).

Wenn die Möglichkeit des internen Schutzes (QRL (Neufassung), Erwägungsgrund 25 und 27, Artikel 8) in Betracht gezogen wird, sollte das Kindeswohl direkt Teil der Untersuchung sein.

Ein wichtiger zu berücksichtigender Aspekt ist, dass sich die Zeitwahrnehmung von Kindern von der der Erwachsenen unterscheidet, wenn es um frühere Erfahrungen und einen möglichen Mangel an Klarheit in ihrer Darstellung geht. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung des Bedarfs an internationalem Schutz haben.

Werden die Schutzbedürfnisse eines unbegleiteten oder getrennten Kindes untersucht, kann es erforderlich sein, bei der Prüfung der begründeten Furcht vor Verfolgung und/oder des tatsächlichen Risikos eines ernsthaften Schadens bestimmte objektive Faktoren stärker zu gewichten. Im Zweifelsfall sollte bei der Prüfung der internationalen Schutzbedürfnisse unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder zu ihren Gunsten entschieden werden <sup>(67)</sup>.

<sup>(64)</sup> In vollem Einklang mit den Persönlichkeitsrechten und den Datenschutznormen und unter strenger Durchsetzung angemessener Vorschriften über die Erhebung, Verwendung und Speicherung von Daten sowie den Zugang zu diesen Daten.

<sup>(65)</sup> Siehe die Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 3 ARL (Neufassung) über die Suche nach Familienangehörigen.

<sup>(66)</sup> UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1(A)2 and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08.

<sup>(67)</sup> Separated Children in Europe Programme, *Statement of Good Practice*, 2010, S. 36.

## Empfehlungen zum Kindeswohl

Die zuständigen Behörden müssen die Informationen berücksichtigen, die in Gesprächen gesammelt wurden, die mit dem Kind und den erwachsenen Begleitpersonen und/oder Familienangehörigen geführt wurden, sowie alle einschlägigen Informationen in der Akte des Kindes.

Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls sollte in allen schriftlichen Empfehlungen **erläutert** und **begründet** werden. In jeder Empfehlung sollte klar angegeben werden, wie sie zustande kam. Es sollte klare Standardarbeitsanweisungen dazu geben, wie und von wem die Empfehlungen umgesetzt werden, einschließlich Bestimmungen dazu, wie die Umsetzung dieser Empfehlungen bewertet wird, wobei erforderliche Änderungen in das Kindeswohlverfahren einbezogen werden können. Auf nationaler Ebene werden verschiedene Akteure an der Umsetzung der verschiedenen Empfehlungen beteiligt sein.

Das Kind sollte von der Kinderschutzbehörde über die Empfehlung zum Kindeswohl getrennt von der Entscheidung über den Asylantrag informiert werden. Dem Kind sollte außerdem erläutert werden, was diese Empfehlung in der Praxis bedeutet. Es sollte möglich sein, Kinder betreffende Empfehlungen zu überprüfen oder zu korrigieren.

### Rechtsbehelf

Das Kind und der Vormund/Vertreter sollten angemessene Erläuterungen zu **Entscheidungen**, die das Kind betreffen, einschließlich der Ergebnisse und einer **Erklärung der** zugrundeliegenden **Gründe** erhalten.

Auf diese Weise kann das Recht des Kindes auf einen Rechtsbehelf sinnvoll ausgeübt werden. Dieses Recht sollte gegenüber **dieser klaren rechtlichen Begründung** ausgeübt werden.

Der gleichberechtigte Zugang zur Justiz sollte darüber hinaus noch dadurch sichergestellt werden, dass dem Kind und/oder dem Vertreter Zugang zu kindgerechten Rechtsbehelfsverfahren ermöglicht wird.

(\*) Weitere Informationen zu kindgerechten Justizverfahren siehe FRA, *Child-friendly justice – Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States*, 2017.

## Nicht verfügbare Schutzmaßnahmen

Wenn einige der genannten Schutzmaßnahmen nicht verfügbar sind, muss die Prüfung des Asylantrags möglicherweise ausgesetzt werden. Dies sollte je nach Art des fehlenden Schutzes erwogen werden, aber nicht dazu führen, dass die Bearbeitung absichtlich und unnötig verzögert wird. Wenn die Schutzmaßnahme in die Zuständigkeit der Asylbehörde fällt, sollte der zuständige Mitarbeiter den Fall intern verweisen. Ist eine andere Behörde oder dazu bestimmte Stelle für die Gewährleistung der Schutzmaßnahme verantwortlich, so stimmt sich die Asylbehörde mit dieser Behörde ab, um die fehlende Schutzmaßnahme bereitzustellen. Diese Verweisung sollte entsprechend dokumentiert werden. Die Aufgaben/Zuständigkeiten sollte eindeutig zugewiesen sein.

## 3. Durchsetzung des Kindeswohls in der Praxis

### 3.1 Zusammenarbeit mit Kinderschutzdiensten

Die Zusammenarbeit mit den Kinderschutzdiensten ist während des gesamten Verfahrens unerlässlich. Die Kinderschutzbehörden müssen die Asylbehörden informieren, wenn sich ein Kind in einer schädlichen Situation befindet. In den EU+-Mitgliedstaaten haben die Asylbehörden in der Regel keinen automatischen Zugang zu der von den Kinderschutzbehörden durchgeführten Bewertung des Kindeswohls. Aus Gründen der Vertraulichkeit und wegen der strengen Datenschutzvorschriften können die Kinderschutz- und die Asylbehörden gegebenenfalls keine Daten oder Informationen austauschen. In einigen Fällen ist den nationalen Asylämtern möglicherweise nicht einmal bekannt, ob Kinderschutzbehörden an einem Kinderfall beteiligt sind und umgekehrt.

Es muss sichergestellt werden, dass die internationalen Schutzsysteme mit den nationalen Kinderschutzsystemen/Verweisungsmechanismen kommunizieren und mit diesen verbunden sind. Es sollten koordinierte Protokolle und standardisierte Arbeitsanweisungen unter Einbeziehung von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, Institutionen und Dienstleistern des Kinderschutzes konzipiert werden, um diese Verbindung effizienter zu gestalten. Für Asyl suchende Kinder ist die Beteiligung von Kinderschutzdiensten an Verweisungsmechanismen derzeit begrenzt; sie sollte verstärkt und gewährleistet werden. Wenn kein System für den Informationsaustausch vorhanden ist, sollten sich alle einschlägigen Interessenträger auf zentraler und lokaler Ebene wenigstens in regelmäßigen Abständen treffen. In Einzelfällen sollte klar sein, welche Behörde für die Bestellung eines Vormunds/Betreuers, die Beratung, das Wohlergehen und den rechtlichen Status des Kindes zuständig ist, da es aufgrund der Annahme verschiedener Behörden, dass andere Behörden für bestimmte Aspekte des Kindesfalls verantwortlich sind, möglicherweise Schutzlücken geben kann.

Um die Umsetzung der in Abschnitt 3 genannten Garantien zu gewährleisten, wird empfohlen, dass die Asylbehörde die Kinderschutzbehörden/Vormünder/anderen zuständigen Einrichtungen koordiniert und mit ihnen zusammenarbeitet, um zu gewährleisten, dass die erforderlichen Informationen ausgetauscht werden, verfügbar sind und jedem einzelnen Kind zugutekommen. Dies sollte unter gebührender Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit erfolgen. Das Kind sollte der Weitergabe der Informationen zustimmen.

#### *Gewährleistung des Zugangs zu anderen Rechten*

Die zuständigen Behörden (Aufnahmebehörden, Fachministerien, Akteure des Kinderschutzes) aller EU+-Staaten sollten außerdem sicherstellen, dass das Kind Zugang zu **schulischer und beruflicher Bildung** gemäß Artikel 14 ARL (auch Artikel 28 KRK), Zugang zur **Gesundheitsversorgung** gemäß Artikel 19 ARL (auch Artikel 24 KRK) und angemessene **Unterkunft** erhält.

### 3.2 Einführung von Verfahrensgarantien

Zu beachten ist, dass sich die Reihenfolge der Schritte in den EU+-Staaten unterscheidet. Mit der nachstehenden Tabelle wird keine Reihenfolge, sondern eine Methode vorgeschlagen. Beschrieben wird, wie zu prüfen ist, ob die für das Kindeswohl geltenden Garantien und Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden und welche Maßnahmen die zuständigen Mitarbeiter ergreifen sollten, um die Garantien einzuführen. Die Verwendung der Prüfliste sollte bereits in einem frühen Stadium des Asylverfahrens beginnen.

Verschiedene Akteure könnten gemeinsam an der Prüfliste als einem dynamischen Dokument arbeiten, das von den jeweiligen Behörden auszufüllen ist, die für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten zuständig sind. Zum Beispiel: „Das Kind hat Zugang zu Rechtsbeistand“ – dies kann durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes bestätigt werden, und es können Informationen über die Gespräche zur rechtlichen Beratung aufgenommen werden, die der gesetzliche Vertreter mit dem Kind geführt hat.



Verfahrensgarantien und Schutzmaßnahmen	Einschlägige Maßnahmen der Asylbehörde
Die Sicherheit des Kindes wurde während des gesamten Verfahrens gewährleistet.	Prüfen und bestätigen, dass das Kind während des Asylverfahrens/ am Wohnort nicht durch medizinische Notfälle bedroht und/ oder ernsthaften Gefahren für seine Sicherheit und körperliche Unversehrtheit ausgesetzt ist, einschließlich jeglicher Form von Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.
Das Kind hat Zugang zu kindgerechten Verfahren, die von qualifiziertem und ausgebildetem Personal durchgeführt werden.	Prüfen und bestätigen, dass nur qualifizierte und entsprechend ausgebildete Mitarbeiter an den Befragungen des Kindes und an der Bearbeitung seines Falls beteiligt sind.
Prüfung wurde vorrangig durchgeführt.	Kontrollieren Sie den Zeitplan für den Fall des Kindes und die Akte; stellen Sie sicher, dass der Fall ordnungsgemäß Vorrang erhalten hat, das Kind von Grenz- und beschleunigten Verfahren ausgenommen wurde, sofern dies wichtig war, und dass angemessene Ruhe- und Erholungszeiten eingeräumt wurden.
Das Kind hat Zugang zu einem qualifizierten, unabhängigen Vormund/Vertreter.	Prüfen, wann ein Vormund/Vertreter für das Kind bestellt wurde, ob er in alle das Kind betreffenden Phasen des Verfahrens einbezogen wurde und ob er auch bei der Befragung anwesend war. Als bewährte Praxis sollte ein System eingerichtet sein, um die Arbeit des Vormunds/Vertreters zu überwachen.
Das Kind hat Zugang zu Rechtsbeistand und -beratung.	Prüfen und bestätigen, dass das Kind zeitnah Zugang zu Rechtsbeistand und -beratung hatte und weiterhin hat. Der Zeitpunkt hierfür ist wichtig, d. h. frühzeitige Rechtsberatung, Anwesenheit bei der Befragung sowie Beratung bei der Einlegung von Rechtsmitteln.
Das Kind hat während des gesamten Verfahrens Zugang zu Dolmetschleistungen.	<p>Prüfen und bestätigen, dass das Kind Zugang zur Verdolmetschung in eine Sprache hat, die es versteht. Der Dolmetscher sollte in der Verdolmetschung für Kinder geschult sein und eine kindgerechte Sprache verwenden. Wenn der Dolmetscher in der Arbeit mit Kindern nicht speziell geschult ist, ist für die Teilnahme an einem geeigneten Vorbereitungskurs zu sorgen, damit der Dolmetscher die Art der verwendeten Sprache, die Art der Fragen und die Notwendigkeit versteht, eine einfache Sprache zu verwenden. Das Kind hat die Möglichkeit, sich über Probleme mit der Qualität oder der Neutralität der Verdolmetschung und Übersetzung zu beschweren. Dolmetschprobleme werden erfasst und überwacht.</p> <p>Prüfen und bestätigen, wie die Kommunikation vor der Befragung gewährleistet wurde und ob die Regelungen für die Befragung angemessen sind.</p>
Das Kind versteht und ist in angemessener Weise rechtzeitig über den Ablauf des Asylverfahrens unterrichtet worden, und zwar in altersgerechter Weise und in einer Sprache, die das Kind verstehen kann.	Prüfen und bestätigen, dass das Kind kindgerechte Informationen über die Asylverfahren erhalten hat und dass die Informationen in einer Weise dargestellt wurden, die seinem Geschlecht und kulturellen Hintergrund angemessen ist. Das Verständnis des Kindes wurde überprüft. Es wurde geprüft, ob die Art der Erläuterung geeignet und kinderfreundlich ist. Das Kind erhält Gelegenheit, Fragen zu stellen. Das Kind wurde um Erklärung gebeten, was es verstanden hat, um die Informationen je nach Bedarf zu bestätigen, zu berichtigen oder zu ergänzen.
Die Ansichten des Kindes wurden gehört und nach Alter und Reife gewichtet.	Prüfen und bestätigen, dass jedes Gespräch mit dem Kind Fragen darüber enthält, wie sich das Kind fühlt und was das Kind von seiner Situation und den in der Befragung erörterten Themen denkt. Die Reife des Kindes und die Unterstützung, über die das Kind gegebenenfalls verfügt oder die es benötigt, um seine Ansichten zu äußern, sollten untersucht und dokumentiert werden. Die Ansichten/Wünsche des Kindes, im Land zu bleiben, sich in ein anderes Land zu begeben usw., sowie die Gründe für diese Ansichten/Wünsche sollten gehört werden.

Verfahrensgarantien und Schutzmaßnahmen	Einschlägige Maßnahmen der Asylbehörde
Die besonderen Bedürfnisse des Kindes und seine Schutzbedürftigkeit wurden erkannt und berücksichtigt.	Prüfen und bestätigen, dass bei einem Gespräch mit dem Kind die besonderen Bedürfnisse geprüft und relevante Fragen gestellt wurden, um etwaige besondere Bedürfnisse, Schutzbedürftigkeit oder Risiken, einschließlich Missbrauch, zu erkennen und darauf einzugehen. Hierzu könnten beispielsweise Fragen zählen zu den Erfahrungen des Kindes zu Hause, während der Reise oder im Lager, zu gesundheitlichen Aspekten sowie zur Beziehung zu seinen begleitenden Familienangehörigen und/oder seinem Betreuer.
Für getrennte Kinder: Familiäre Verbindung zum Betreuer wurde bestätigt (falls zutreffend).	Prüfen und bestätigen, dass die familiäre Verbindung anhand von Unterlagen und/oder durch einschlägige Fragen während eines Gesprächs oder durch sonstige geeignete Methoden im Einklang mit dem Kindeswohl überprüft und bestätigt wurde und die Ergebnisse dokumentiert wurden.  Es kann Fälle geben, in denen es dem Wohl eines getrennten Kindes dient, einem verwandten Erwachsenen nicht anvertraut zu werden. In solchen Fällen sollte sichergestellt werden, dass das Kind einem verwandten Erwachsenen nicht anvertraut wird, wenn es seinem Wohl nicht dient.
Der Antrag auf internationalen Schutz wird im Einklang mit dem Kindeswohl geprüft.	Es sind Auswirkungen zu berücksichtigen, die das Alter und eventuelle Traumata und/oder psychische Bedingungen auf das Gedächtnis und die Fähigkeit haben, vollständige und kohärente Informationen zu liefern, und somit auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit während der Untersuchung.
<b>Zu erhebende und zu dokumentierende Informationen <sup>(68)</sup></b>	
Personenbezogene Daten und relevante Informationen sind erhoben worden.	Es ist sicherzustellen, dass die persönlichen Daten des Kindes, einschließlich Fragen zu Identität und Gesundheit, kindgerecht und nicht aggressiv erhoben wurden. Zu beachten ist, dass strenge Datenschutzbestimmungen gelten.  Dokumentieren Sie das Bildungsniveau des Kindes und das Interesse an weiterer Bildung <sup>(69)</sup> . Dokumentieren Sie alle zusätzlichen Informationen, die bei der Bewertung des Kindeswohls hilfreich sein könnten.
Für begleitete Kinder: Angaben zu den Familienangehörigen wurden erhoben.	Prüfen und bestätigen, dass der Aufenthaltsort von Familienangehörigen und Verwandten sowie die Familiengeschichte abgefragt und erfasst wurden.
Für unbegleitete und getrennte Kinder: Letzter Kontakt mit den Familienangehörigen bekannt, Kontaktdaten und Gründe für die Trennung von den erfassten Personen erfasst.	Prüfen und bestätigen, dass der letzte Kontakt mit Familienangehörigen bekannt ist und dass die Kontaktdaten und Gründe für die Trennung von der Familie erhoben und erfasst wurden. Prüfen und bestätigen, dass detaillierte Angaben dazu, wie das Kind getrennt wurde, abgefragt und erfasst wurden, einschließlich etwaiger Pläne von Familienangehörigen, nach Europa zu reisen, und ihre beabsichtigten Bestimmungsorte. Gegebenenfalls wohnen Familienangehörige bereits in einem anderen EU-Land.
Die Suche nach Familienangehörigen wurde so bald wie möglich eingeleitet, wenn dies angemessen war.	Prüfen und bestätigen, dass bewertet wurde, ob die Suche nach Familienangehörigen dem Kindeswohl dient und sicher für das Kind und die betroffenen Familienangehörigen ist, und wenn ja, prüfen und bestätigen, dass die Suche nach Familienangehörigen von der dafür zuständigen Behörde eingeleitet wurde.
Erwägen, ob der Kontakt mit der Familie wiederhergestellt und/oder die Familie zusammengeführt werden soll.	Nach der Suche nach Familienangehörigen bestätigen oder bewerten, ob die Wiederaufnahme des Kontakts oder/und die Familienzusammenführung dem Kindeswohl dient.

<sup>(68)</sup> Festlegen, welche Daten vor der persönlichen Anhörung in Papierform oder in elektronischer Form verfügbar sein müssen.

<sup>(69)</sup> Dem Betreuer/Vormund/Vertreter für die Behandlung oder Schulzwecke mitzuteilen.



Verfahrensgarantien und Schutzmaßnahmen	Einschlägige Maßnahmen der Asylbehörde
Die Altersbestimmung wurde sicher für das Kind durchgeführt, und es bestand Bedarf daran.	<p>Wenn eine Altersbestimmung empfohlen wurde, prüfen und bestätigen, ob/dass die Altersbestimmung dem Kindeswohl dient und förmlich begründet ist. Es sollte klar angegeben werden, warum sie erforderlich ist und welche Methode dem Kindeswohl in Bezug auf Gesundheit und Würde am besten dient. Dies ist von der besonderen Situation des Kindes und den ermittelten besonderen Bedürfnissen des Kindes und/oder den besonderen Verfahrensanforderungen abhängig. Auch die Betreuungsregelungen spielen eine Rolle <sup>(70)</sup>.</p> <p>Wenn die Altersbestimmung bereits durchgeführt wird/wurde, prüfen und bestätigen, dass die Bewertung multidisziplinär und so unaufdringlich wie möglich unter durchgehender Berücksichtigung des Kindeswohls erfolgt (ist). Im Rahmen einer Altersbestimmung erhobene Daten sollten in die Akte aufgenommen und entsprechend berücksichtigt werden.</p>
Informationen über das soziale Netzwerk des Kindes wurden erhoben.	Um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob Daten über die Verbindungen des Kindes, einschließlich sozialer Netzwerke und Verbindungen zur Gesellschaft im Asylland, erhoben wurden.
Beiträge von Fachleuten (Berichte usw.) wurden erfasst.	Es ist sicherzustellen, dass die Berichte von Fachleuten wie vorgeschrieben erfasst wurden (ärztliche Gutachten, Berichte über die Schutzbedürftigkeit, Polizeiberichte usw.). Prüfen und bestätigen, dass Hinweise auf eventuelle Traumata und/oder psychologische Beschwerden (d. h. posttraumatische Belastungsstörungen) gebührend berücksichtigt wurden/werden.
Besondere Probleme (d. h. Missbrauch oder Menschenhandel) wurden untersucht und dokumentiert.	Sicherstellen, dass festgestellte Probleme (Missbrauch, Trauma, Gewalt, besondere Bedürfnisse/Schutzbedürftigkeit, medizinische Probleme usw.) erfasst, dokumentiert und anderen für den Schutz der Kindesrechte zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt wurden. Dies schließt Bedenken oder Hinweise, dass das Kind stark von Menschenhandel bedroht oder Opfer von Menschenhandel ist, dass das Kind Missbrauch, Vernachlässigung oder Gewalt erlebt hat, sowie alle bekannten Aufenthaltsorte von Tätern mit ein. Aufzunehmen sind Gesundheitsbelange, die eine besondere medizinische Versorgung oder eine psychosoziale oder psychologische Betreuung erfordern.
Die Ergebnisse wurden dokumentiert, begründet und übermittelt.	Sicherstellen, dass das Kind eine schriftliche, begründete Asylentscheidung erhält (in der unter anderem dargelegt wird, wie das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wurde), die mündlich in einer altersgerechten Weise und in einer Sprache erläutert wird, die das Kind verstehen kann.

### 3.3 Die persönlichen Umstände des Kindes

Die Situation des Kindes sollte individuell bewertet werden, wobei die besonderen Umstände des betreffenden Kindes zu berücksichtigen sind. Zu diesen Umständen zählen neben anderen Faktoren die folgenden: kultureller Hintergrund und kulturelle Erfahrung des Kindes, Alter und Reife, Geschlecht, Geschlechtsidentität und/oder sexuelle Ausrichtung, Bildungsstand und etwaige Schutzbedürftigkeit, einschließlich physischer und psychischer Erkrankungen und Traumata <sup>(71)</sup>. Alle vorhandenen Berichte über das Kind, wie z. B. ärztliche Gutachten, Schutzbedürftigkeitsbeurteilungen oder andere Unterlagen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Verfahrens zur Verfügung stehen, sollten dokumentiert und ordnungsgemäß gewichtet werden.

<sup>(70)</sup> Weitere Einzelheiten siehe EASO, *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, 2018.

<sup>(71)</sup> Siehe dazu die zu berücksichtigenden Elemente des Kindeswohls, die in folgendem Dokument des KRK-Ausschusses beschrieben werden: *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC /C/GC/14, S. 13ff.

### 3.4 Potenziell erhöhte Risiken und Schutzbedürftigkeit

Es ist wichtig, potenzielle Risiken zu untersuchen und zu bewerten; hierzu zählen auch verborgene Risiken, denen das Kind möglicherweise ausgesetzt ist. Diese Risiken sind unter Angabe der ermittelten spezifischen Bedenken zu erfassen. Zu den Beispielen zählen Fälle, in denen das Kind

- Opfer von Missbrauch oder Gewalt geworden ist oder zu werden droht;
- Opfer von Menschenhandel ist;
- besondere Bedürfnisse – medizinisch oder psychologisch – aufweist oder anderweitig schutzbedürftig ist;
- nicht transportfähig ist;
- unterzutauchen plant oder ein Fluchtrisiko darstellt;
- sonstige Bedenken äußert oder wenn solche Bedenken von einer anderen Person geäußert bzw. während der Befragungen oder in Berichten von Sachverständigen zur Kenntnis genommen/ dokumentiert wurden.

Diese Risiken sollten klar dargestellt werden, und es sollte ein Plan zur Ausräumung der Bedenken mit kurz- und langfristigen Lösungen beigefügt werden, den die Kinderschutzbehörden weiterverfolgen. Bei Feststellung von Schutzbedürftigkeit oder Risiken für das Kind muss der Vormund/Vertreter informiert und/oder konsultiert werden.

Wenn Risiken oder Formen der Schutzbedürftigkeit ermittelt wurden, ist zu prüfen, ob das Kind besondere Verfahrensgarantien benötigt und ob es zur Unterstützung und/oder weiteren Bewertung an eine andere Stelle der Asylbehörde, an einen anderen Dienstleister oder eine andere Behörde verwiesen wird, wie zum Beispiel die Aufnahme- oder Kinderschutzbehörde, um **die Sicherheit und das Wohlergehen** des Kindes zu gewährleisten. Eine solche Verweisung kann zum Zwecke einer Berufsberatung oder Rechtsberatung erfolgen. Ein Beispiel hierfür ist die Überführung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, in geeignete Verweisungsmechanismen, um die Kommunikation von internationalen Schutzsystemen und von Systemen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu gewährleisten.

In Bezug auf besondere Bedürfnisse sollte eine Verweisung zur Unterstützung nach Bedarf erfolgen, beispielsweise für die medizinische oder psychologische Pflege und Unterstützung oder zur materiellen Unterstützung, d. h. für Kinder mit Behinderungen. Es sollten keine Schlussfolgerungen zur gesundheitlichen Diagnose des Kindes oder begleitender Antragsteller aufgenommen werden, es sei denn, ein ärztliches Gutachten ist beigefügt.

Um die Anwendung besonderer Verfahrensgarantien während des gesamten Asylverfahrens zu gewährleisten, kann eine weitere (medizinische oder rechtliche) Bewertung durch Experten erforderlich sein. So könnte beispielsweise ein Expertengutachten über Gewalt/Missbrauch die Bereitstellung besonderer Hilfe für die Bewältigung von Traumata unterstützen. Hierfür könnte beispielsweise die Unterstützung medizinischer oder sonstiger Sachverständiger angefordert werden. Dafür ist gegebenenfalls auch die Zustimmung des Kindes und/oder des Vormunds/Vertreters erforderlich. Bei jeder Maßnahme sollte sichergestellt sein, dass sie im Interesse des Kindeswohls eingeleitet wird und dass sie das Asylverfahren nicht unnötig verlängert.

### 3.5 Verschiedene Verfahrenswege

Das Kindeswohl sollte bewertet werden, wenn im Fall des Kindes unterschiedliche Verfahren anzuwenden sind. Bei Bedarf sollte die Koordinierung mit anderen zuständigen Behörden erfolgen.

#### *Dublin-Verordnung*

Die Dublin-III-Verordnung sieht Garantien für unbegleitete Kinder vor, wenn geprüft wird, ob eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat im Dienste des Kindeswohls liegt. Bei der Bewertung des Kindeswohls für die Dublin-III-Verordnung sollten alle seine relevanten Elemente berücksichtigt

werden, wobei das jedem Element zugeordnete Gewicht von dessen Verhältnis zu den anderen abhängt. Artikel 6 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung sieht vor, dass die folgenden Elemente berücksichtigt werden sollten (auch wenn diese Liste nicht erschöpfend ist): Möglichkeiten der Familienzusammenführung, das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Kindes, Schutz- und Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn das Kind Gefahr läuft, Opfer von Menschenhandel zu werden, sowie die Ansichten des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife, einschließlich des Hintergrunds des Kindes.

Das Kindeswohl ist eine vorrangige Erwägung für alle Maßnahmen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung.

### **Beschleunigte Verfahren und Grenzverfahren**

Darüber hinaus sollte bei Entscheidungen gemäß Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 2 VRL (Neufassung) vorrangig das Kindeswohl berücksichtigt werden. Die Asylbehörden sollen beschleunigte Verfahren oder Grenzverfahren nicht oder nicht mehr anwenden, wenn Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen (wie unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Kinder), im Rahmen solcher Verfahren keine angemessene Unterstützung gewährt werden kann.

Darüber hinaus dürfen gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b VRL (Neufassung) beschleunigte Verfahren oder Verfahren an der Grenze für unbegleitete Kinder **nur angewendet werden**, wenn:

- der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt;
- der Antragsteller einen Folgeantrag gestellt hat (welcher nicht unzulässig ist);
- der Antragsteller als eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung angesehen werden kann;
- das Konzept des „sicheren Drittstaats“ gilt (nur Verfahren an der Grenze);
- der Antragsteller gefälschte Dokumente vorgelegt hat (nur Verfahren an der Grenze);
- der Antragsteller ein Identitäts- oder Reisedokument mutwillig vernichtet oder beseitigt hat (nur Verfahren an der Grenze).

Die beiden letztgenannten Gründe gelten nur in Einzelfällen, in denen es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller bestrebt ist, relevante Elemente zu verbergen, die wahrscheinlich zu einer negativen Entscheidung führen würden, sofern ihm in vollem Umfang Gelegenheit gegeben wurde, gute Gründe für ein Tätigwerden aufzuzeigen.

Bei der Umsetzung der Konzepte des sicheren Herkunftsstaats und der sicheren Drittstaaten müssen die Mitgliedstaaten die einzelnen/besonderen Umstände berücksichtigen, unter denen unbegleitete Kinder von ihrer Anwendung ausgenommen sind, wenn dies wichtig ist. Die Konzepte „Grenzverfahren“ und „beschleunigte Verfahren“ sind nicht dazu bestimmt, dem Kindeswohl zu dienen. Sowohl bei den Grenzverfahren als auch bei den beschleunigten Verfahren gibt es weniger Möglichkeiten, angemessene Informationen und Beratung zu erhalten, und weniger Zeit für die Vorbereitung des Falls.

Viele Kinder müssen falsche Dokumente vorlegen oder ihre Dokumente vernichten, weil sie negative Folgen befürchten oder weil Schleuser oder andere Erwachsene sie dazu gezwungen haben. Wenn diese früheren Kriterien nicht im Einklang mit dem Kindeswohl ausgelegt werden, könnten sie dazu führen, dass schutzbedürftige, unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Kinder in Verfahren gelenkt werden, bei denen ihr Recht auf Information, Beratung und Zeit für die Vorbereitung ihres Falls eingeschränkt ist, was möglicherweise zu Schutzrisiken führt.

## Andere Verfahrenswege

In Situationen, in denen andere Verfahrenswege und ein anderer rechtlicher Status als die Beantragung des internationalen Schutzes dem Kindeswohl dienen können, sollten die zuständigen Behörden unter Beteiligung des Vormunds/Vertreters des Kindes gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten geeignete Lösungen empfehlen. Zu solchen Lösungen können beispielsweise die Verweisung des Kindes an spezielle Verfahren für Opfer des Menschenhandels oder Staatenlose zählen oder die gleichzeitige Verfolgung von mehr als einem Rechtsweg.

## 3.6 Bestellung von Verwandten/Begleitpersonen zum Betreuer/Vormund

Der Betreuer/Vormund<sup>(72)</sup> eines **getrennten Kindes** spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung des Verfahrens für das Kindeswohl. Bei der Anhörung der Ansichten des Kindes zu einem bestimmten Thema wird empfohlen, auch die Ansichten der erwachsenen Begleitpersonen anzuhören, vor allem dann, wenn sie zum Betreuer/Vormund bestellt wurden.

Auch sollte ein von der zuständigen nationalen Behörde oder einem zuständigen Gericht bestellter unabhängiger Vormund eines unbegleiteten Kindes andere Möglichkeiten erhalten, seine Meinung zum Kindeswohl einzubringen.

Die Beziehung zwischen dem getrennten Kind und dem Betreuer/Vormund muss auch bei der Abwägung der Elemente des Kindeswohls beurteilt werden. Das letztgenannte Szenario bezieht sich hauptsächlich auf getrennte Kinder, bei denen die erwachsene Begleitperson ein Verwandter ist, der als Betreuer/Vormund bestellt werden kann. Es muss ein Gespräch mit dem Verwandten oder der erwachsenen Begleitperson geführt werden, um Fragen in Zusammenhang mit den Vormundschafts- und/oder Betreuungsregelungen zu klären. Die Beziehung zwischen dem Verwandten oder der erwachsenen Begleitperson und dem Kind sollte ebenfalls vor einer Bestellung zum Betreuer/Vormund bewertet werden. Die Kinderschutzbehörden sollten auch die Beziehung zwischen dem Kind und den Familienangehörigen des Betreuers bewerten und das Ergebnis berücksichtigen.

Etwaige Bedenken im Zusammenhang mit der Betreuung/Vertretung sollten weiter geprüft werden, bevor eine Empfehlung zum Kindeswohl formuliert wird. Bei Bedenken bezüglich der Beziehung sollte geprüft werden, ob die Anwesenheit des Betreuers/Vormunds während der persönlichen Anhörung des Kindes erforderlich ist oder ob stattdessen beispielsweise der Rechtsanwalt anwesend sein sollte. Wenn der zuständige Beamte bemerkt, dass das Kind nicht angemessen versorgt wird oder Schwierigkeiten mit dem derzeitigen Betreuer hat, sollte er dies beachten und den zuständigen Behörden und den Kinderschutzakteuren melden.

<sup>(72)</sup> Eine natürliche Person aus der Nähe des Kindes/der Verwandtschaft.

## 4. Schutzbedürftigkeits- und Risikoindikatoren für Kinder

Kinder, die internationalen Schutz beantragen, befinden sich in einer besonders schutzbedürftigen Situation. Es ist sehr wichtig, dass die zuständigen Mitarbeiter alle Indikatoren für zusätzliche Schutzbedürftigkeit und besondere Bedürfnisse ermitteln können und bereit sind, darauf zu reagieren. Diese können u. a. dadurch entstehen, dass das Kind Opfer von Menschenhandel ist oder schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich FGM/C erlitten hat sowie Zwangs- und Frühverheiratung, körperliche und geistige Schädigung oder andere Formen des Missbrauchs oder der Ausbeutung; betroffen sind auch Kinder als Haushaltsvorstände, staatenlose Kinder, jugendliche Eltern, Kinder, die bewaffneten Gruppen angehört haben, Kinder mit schweren Erkrankungen, Kinder mit psychischen Problemen usw.

Zu den Faktoren, die Kinder in eine erhöhte Gefahr bringen, können sowohl Risiken im weiteren Umfeld des Schutzes zählen als auch Risiken, die sich aus individuellen Umständen ergeben, wobei die kumulativen Auswirkungen der Exposition gegenüber mehreren Risikofaktoren zu berücksichtigen sind ... <sup>(73)</sup>.

Wenn ein solches Risiko festgestellt wird, übernimmt die Behörde, die den Antrag auf internationalen Schutz bearbeitet, bei der Verweisung des Kindes an einschlägige Interventionen und Unterstützung spezialisierte Einrichtungen/Organisationen eine sehr wichtige Rolle; dies insbesondere in Fällen, in denen dies nicht durch den Vertreter/Vormund erfolgt ist. Die Asylbehörde ist dafür verantwortlich, in Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbehörden ein gefährdetes Kind zu identifizieren, aber auch, die Mitwirkung eines spezialisierten Akteurs sicherzustellen. Daneben sollten die Asylbehörden die Risikoindikatoren und die Erfahrungen von Kindern als Elemente untersuchen, die zum Inhalt eines Asylantrags beitragen (z. B. kinderspezifische Verfolgung, siehe die Bewertung des Antrags des Kindes weiter oben).

**Hinweis:** Sobald Kinder vermisst werden, werden sie schutzbedürftiger. Das Risiko, dass das Kind aus irgendeinem Grund aus seiner Unterkunft verschwindet/dort fehlt, sollte bewertet werden; dies auch dann, wenn es versucht, in einen anderen EU+-Staat zu wechseln. Das Risiko kann dadurch gemindert werden, dass das Kind ordnungsgemäß über die Asylverfahren und die erwarteten Fristen informiert wird, indem das Kind regelmäßig klare, verständliche und altersgerechte Informationen erhält, insbesondere über die Folgen und Risiken von versuchten irregulären Reisen in andere EU+-Staaten, sei es allein oder mit Unterstützung krimineller Netzwerke oder Schleuser. Eine weitere Möglichkeit, dieses Risiko zu mindern, ist die vorrangige Bearbeitung des Falls.

### *Kinder in Begleitung ihrer Eltern*

In Asylverfahren sind unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder ohne Weiteres als gefährdet erkennbar, aber auch Kinder, die von ihren Eltern begleitet werden, können gefährdet sein. Diese Risiken werden tendenziell leicht heruntergespielt oder übersehen. Die Bedürfnisse eines Kindes sollten unabhängig davon berücksichtigt werden, ob es sich als abhängige Person mit seinen Eltern in Asylverfahren befindet. In Fällen, in denen sich das Kindeswohl und die Interessen des Elternteils widersprechen, werden einige der zuvor beschriebenen Garantien für das begleitete Kind besonders wichtig, z. B. der Zugang zu einem unabhängigen Vormund (in Fällen von Sorgerechtsfragen), zu Rechtsberatung und einem Rechtsberater. Die nationale Asylbehörde müsste zusammen mit Kinderschutzakteuren prüfen, ob das Kind in Anwesenheit des Rechtsbeistands statt in Anwesenheit der Eltern befragt werden sollte, ob die Eltern Zugang zur Akte des Kindes haben sollten, in der vertrauliche Informationen enthalten sind, und ob für das Kind und die Eltern gesonderte Entscheidungen über ihre Anträge auf internationalen Schutz ergehen sollten. Es ist von größter Bedeutung, dass die Erklärungen

<sup>(73)</sup> UNHCR, *Conclusion on Children at Risk No. 107*, A/AC.96/10485, Oktober 2007.

des Kindes bei der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz oder bei der Prüfung des Falls seiner Eltern nicht gegen das Kind verwendet werden. Das Kind sollte während des Gesprächs informiert und diesbezüglich beruhigt werden. Außerdem ist Vorsicht geboten, wenn die Aussagen des Kindes gegen die Eltern verwendet werden.

### Beispiel aus der Praxis

DK empfiehlt, dass die Asylbehörden sehr vorsichtig sein sollten, wenn sie die Erklärungen eines Kindes im Fall der Eltern verwenden, sofern sich diese negativ auf deren Fall auswirken, insbesondere wenn sie Gefahr laufen, das Kind in eine Situation zu versetzen, in der es unter Repressalien von Seiten der Eltern zu leiden hat.

Die dänischen Behörden sind jedoch der Ansicht, dass die eigenen Aussagen des Kindes – je nach Alter und Reife des Kindes sowie nach den Umständen, unter denen die Aussagen gemacht wurden – in dessen eigenem Fall verwendet werden können.

Insgesamt sollte die nationale Asylbehörde, wenn sie mit einem solchen Fall befasst ist, dafür sorgen, dass das Kind nicht in eine Situation gerät, die ihm schaden könnte. Je nach den Umständen sind vertrauliche Informationen den Eltern nicht ohne Zustimmung des Kindes zur Verfügung zu stellen. Gibt es Hinweise auf Missbrauch, Vernachlässigung und/oder Ausbeutung, hat der zuständige Mitarbeiter dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Behörden entsprechend informiert werden und dass das Kind Unterstützung und Betreuung erhält.

## Getrennte Kinder

Getrennt lebende Kinder sind für verschiedene Risiken anfällig, die ihr Leben, ihr Überleben und ihre Entwicklung beeinträchtigen, und es sind Maßnahmen einzuleiten, um Kinder vor diesen Risiken zu schützen <sup>(74)</sup>.

Getrennte Kinder können besonderen Risiken ausgesetzt sein, wenn sie in den Händen einer erwachsenen Begleitperson oder anderer Akteure zu Opfern von Missbrauch werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwachsene nicht in der Lage ist, das Kind wirksam zu betreuen, oder wenn er das Kind missbraucht oder vernachlässigt. Es ist besonders wichtig, die Beziehungen und Verbindungen zwischen dem Kind und dem Erwachsenen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Beziehung dem Kindeswohl dient. Mögliche Auswirkungen, die Fälle von Menschenhandel und/oder Schmuggel auf das Kindeswohl haben, sollten sorgfältig geprüft werden. Gleichzeitig kann es für das Kind schädlich sein, wenn ihm der Kontakt mit der erwachsenen Begleitperson untersagt wird, die möglicherweise die einzige Vertrauensperson des Kindes in der Fremde ist. Daher sind alle relevanten Elemente im Einklang mit dem Kindeswohl sorgfältig zu berücksichtigen. Für Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, kann die Trennung von den Eltern entweder das Ergebnis des Menschenhandels oder ein Risikofaktor dafür sein <sup>(75)</sup>. Dies ist für die Schutz- und Sicherheitserwägungen von Bedeutung, wenn ein Risiko besteht, dass das Kind Opfer von Menschenhandel wird.

## Verheiratete Kinder

Kinderehen liegen vor, wenn ein oder beide Ehepartner unter 18 Jahre alt sind. Obwohl dieses Phänomen sowohl Mädchen als auch Jungen betreffen kann, müssen Erstere unter Umständen die schlimmsten Folgen tragen. Ein verheiratetes Kind kann einen viel älteren Ehegatten haben. In solchen Fällen sind Mädchen im Allgemeinen schutzbedürftiger. Verheiratete Mädchen werden häufig schwanger, während sie immer noch Jugendliche sind; deshalb drohen ihnen während der

<sup>(74)</sup> KRK-Ausschuss, *General comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, Absätze 23-24.

<sup>(75)</sup> FRA, *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, Oktober 2015.



Schwangerschaft und bei der Geburt gefährliche Komplikationen. Sowohl verheiratete Mädchen als auch Jungen können durch die Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten, einschließlich HIV, gefährdet sein, und sie können mit Gewalt in der Partnerschaft konfrontiert sein.

Der KRK-Ausschuss empfiehlt, das Mindestalter für die Eheschließung mit und ohne Zustimmung der Eltern auf 18 Jahre für Mädchen und Jungen festzulegen <sup>(76)</sup>.

Der Europarat fordert seine Mitgliedstaaten auf, „das gesetzliche Mindestalter für die Eheschließung von Frauen und Männern auf 18 Jahre festzulegen“, und drängt sie weiterhin, „die Anerkennung von Zwangsehen und Kinderehen, die im Ausland geschlossen wurden, zu unterlassen, es sei denn, die Anerkennung läge im besten Interesse der Opfer im Hinblick auf die Auswirkungen der Ehe, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung von Rechten, die sie sonst nicht in Anspruch nehmen könnten“ <sup>(77)</sup>.

Verheiratete Kinder sollten in den Genuss der Rechte und besonderen Verfahrensgarantien nach dem EU-Asylrecht gelangen. Nach einer Bestandsaufnahme, die von der FRA in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, fällt das für die Eheschließung erforderliche Mindestalter mit der Volljährigkeit zusammen und wird auf 18 Jahre festgelegt – mit Ausnahme von **Schottland**, wo das Heiratsalter 16 Jahre beträgt, was auch das Volljährigkeitsalter ist. Die meisten nationalen Rechtsvorschriften sehen die Möglichkeit der Heirat vor Erreichen der Volljährigkeit vor, wenn die Eltern und/oder eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung erteilen. Nur in **DK, DE, NL** und **SE** (sowie in **PL**, aber nur bei Männern) besteht keine Möglichkeit, unter 18 Jahren zu heiraten <sup>(78)</sup>. Laut den Antworten auf den Fragebogen des EASO aus dem Jahr 2017 <sup>(79)</sup> gelten verheiratete Kinder in **AT, BE, CH, CY, DE, EL, FI, LT, NL, NO, PL, SK** und **SE** als unbegleitet. In **EE** und **ES** ist dies der Fall, wenn sie jünger als 16 Jahre, bzw. in **SI**, wenn sie jünger als 15 Jahre sind.

Die asylrechtliche Definition eines unbegleiteten Kindes schließt verheiratete Kinder nicht ausdrücklich aus <sup>(80)</sup>. Daher sollte das verheiratete Kind als unbegleitet gelten und in den Genuss der besonderen Verfahrensgarantien für unbegleitete Kinder im Rahmen der VRL (Neufassung) kommen, sofern nicht das Recht oder die Praxis des betreffenden EU+-Staates die Ehe anerkennt oder das Kind von Eltern/Erziehungsberechtigten begleitet wird. In Mitgliedstaaten, in denen das Schutzalter der Regelung im Herkunftsland, nicht aber der im Mitgliedstaat selbst entspricht, sollten besondere Vorkehrungen getroffen werden.

In der Alterskategorie von 15 bis 18 Jahren unterscheiden sich die Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten darin, ob ein erwachsener Ehegatte als verantwortlich für einen minderjährigen Ehepartner anerkannt wird. In den meisten Mitgliedstaaten sind Kinderehen gesetzlich oder in der Praxis nicht zugelassen/anerkannt. Wenn der minderjährige Ehegatte nur von seinem erwachsenen Ehepartner und nicht von seinen Eltern/einem Mentor begleitet wird, sollte das verheiratete Kind als „unbegleitet“ eingestuft werden.

Bei der vorrangigen Berücksichtigung des Wohls <sup>(81)</sup> eines verheirateten Kindes in Asylverfahren muss die Beziehung zwischen Kind und Ehepartner sorgfältig geprüft werden, einschließlich der Anhörung des Kindes in Bezug auf die Art der Ehe und die gewünschte Art ihrer Fortführung, und ob es beim Ehepartner bleiben oder getrennt werden möchte.

Da ein Kind einer Ehe nicht zustimmen kann, sollte die Frage, ob der Verbleib bei einem erwachsenen Ehepartner für das Kind von Vorteil ist, von einem Sozialarbeiter und/oder den Kinderschutzbehörden geklärt werden, wobei der Schutz des Kindes zu berücksichtigen ist und alle Elemente des Kindeswohls – insbesondere Schutz- und Sicherheitserwägungen – kurz zusammenzufassen sind.

<sup>(76)</sup> KRK-Ausschuss, *General Comment No. 4 (2003) Adolescent Health and Development in the Context of the Convention on the Rights of the Child*, 1. Juli 2003, CRC/GC/2003/4.

<sup>(77)</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarates, *Resolution 1468 (2005) on forced marriages and child marriages*, 5. Oktober 2005.

<sup>(78)</sup> FRA, *Mapping minimum age requirements with respect to the rights of the child in the EU: Marriage with consent of a public authority and/or public figure*, 2017.

<sup>(79)</sup> Vorgestellt während der EASO-Jahreskonferenz zum Thema Kinder im Dezember 2017.

<sup>(80)</sup> Artikel 2 Buchstabe I QRL (Neufassung).

<sup>(81)</sup> Weitere Informationen über das Mindestalter für verheiratete Kinder und über die Art und Weise, in der die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dieses regeln, siehe FRA, *Mapping minimum age requirements with respect to the rights of the child in the EU: Marriage with consent of a public authority and/or public figure*, 2017.

Wichtig ist es, zu prüfen, ob das Paar Kinder hat, und wenn ja, ob das Recht auf Einheit der Familie besteht und ob es für diese Kinder zusätzliche Schutzinteressen geben kann. Auch das Wohl des Kindes eines verheirateten Kindes sollte getrennt bewertet werden.

Sobald feststeht, dass es dem Kindeswohl dient, und nur in einem solchen Fall, kann geprüft werden, ob das Kind und der Ehegatte im Rahmen derselben Fallakte zu beurteilen sind. Wenn ein Kind auch ein Elternteil ist, müssen zusätzliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Insbesondere muss der Grundsatz des Kindeswohls bei beiden Kindern berücksichtigt werden.

In einer Situation, in der das Kind von seinen Eltern/seinem gesetzlichen Vormund getrennt ist, sollten die Behörden der EU+-Staaten sicherstellen, dass der Ehegatte nicht zum Vormund des Kindes ernannt wird. Eine enge Einbeziehung der Kinderschutz- und anderer einschlägiger Behörden ist in den EU+-Staaten erforderlich, um den Schutz des verheirateten Kindes während des gesamten Verfahrens zu gewährleisten.

Die oben genannten Probleme können die Aufnahmeregelungen und die Aufnahme- und Unterbringungsstandards betreffen. Dies fällt jedoch nicht in den Bereich dieses Praxisleitfadens <sup>(82)</sup>.

### Opfer von Kinderhandel

Die Behörden müssen sich der potenziellen Risiken in Verbindung mit Kinderhandel bewusst sein. Mögliche Risiken für Kinderhandel sollten sorgfältig geprüft werden. Bei der Abwägung zwischen den Elementen des Kindeswohls und dem Risiko von Menschenhändlern, die als erwachsene Begleitpersonen gelten/sich als solche ausgeben, sollten Schutz- und Sicherheitserwägungen berücksichtigt werden. Eine begrenzte Identifizierung, ein unzureichender Zugang zu Informationen über die Rechte von Opfern und unwirksame Verweisungsmechanismen auf nationaler und transnationaler Ebene <sup>(83)</sup>, hindern die Opfer von Menschenhandel weiterhin am Zugang zu den Rechten, auf die sie Anspruch haben <sup>(84)</sup>. Von entscheidender Bedeutung ist die Sicherstellung, dass die internationalen Schutzsysteme mit den nationalen Systemen zur Bekämpfung des Menschenhandels und Verweisungsmechanismen kommunizieren und mit diesen verbunden sind <sup>(85)</sup>. Koordinierte Protokolle und standardisierte Arbeitsanweisungen sollten unter Einbeziehung von verschiedenen geschulten Akteuren und Institutionen so konzipiert werden, dass diese Verbindung effizienter wird <sup>(86)</sup>. Für Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sollte die Einbeziehung von Kinderschutzdiensten in Verweisungsmechanismen gewährleistet sein. Derzeit geschieht dies jedoch nach wie vor nur in begrenztem Umfang <sup>(87)</sup>.

Das Instrument des EASO zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen ([ipsn.easo.europa.eu](https://ipsn.easo.europa.eu)) enthält wertvolle Informationen zur Identifizierung der Opfer von Menschenhandel.

Ein Teilabschnitt zum Menschenhandel ist Bestandteil eines Moduls im EASO-Ausbildungslehrplan zu Geschlecht, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität.

Zum Menschenhandel wurde ein spezielles Modul entwickelt und 2017 veröffentlicht. Weitere Informationen sind verfügbar unter: [easo.europa.eu/training](https://easo.europa.eu/training).

<sup>(82)</sup> Siehe EASO, *Guidance on reception conditions: operational standards and indicators*, September 2016.

<sup>(83)</sup> Die IOM eröffnete eine Online-Plattform mit einem Modell des Transnationalen Verweisungsmechanismus (TRM) als Ergebnis des von der EU finanzierten Projekts Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (TACT) der EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016, verfügbar unter [https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-projects-and-funding/transnational-action\\_en](https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-projects-and-funding/transnational-action_en). Als Ergebnis der EU-Strategie 2012-2016 hat die Kommission ein Projekt zu einem Modell für transnationale Verweisung finanziert, das unter folgender Adresse abrufbar ist: [https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/transnational-referral-mechanism-model-%E2%80%93-trm\\_en](https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/transnational-referral-mechanism-model-%E2%80%93-trm_en).

<sup>(84)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur *Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels und zur Ermittlung weiterer konkreter Maßnahmen*, 4. Dezember 2017, COM(2017) 728 final (Folgebericht).

<sup>(85)</sup> Kommission, *Fortschrittsbericht*, COM(2016) 267 final; Europol, *Lagebericht zum Menschenhandel*, 765175(2016); Kommission, *Folgebericht*, COM(2017) 728 final.

<sup>(86)</sup> Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, *Begleitdokument zum Fortschrittsbericht*, SWD(2016) 159 final.

<sup>(87)</sup> Kommission, *Fortschrittsbericht*, COM(2016) 267 final; darin heißt es, dass ein integrierter Ansatz für den Schutz von Kindern auf den Standards der KRK, einschließlich des Kindeswohls, und auf der Stärkung der Vormundschaftssysteme beruhen sollte. FRA, *Handbuch zur Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen*, 2014; das Hauptgewicht liegt auf den Opfern des Kinderhandels. Unter besonderer Berücksichtigung von Vormündern konzentriert sich das Handbuch der FRA auf Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind.



Siehe auch Europäische Kommission, *Leitlinien für die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel, insbesondere für Konsularbedienstete und Grenzschutzbeamte*, 2013.

Für Kinder, die als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden, sollte der nationale Verweisungsmechanismus <sup>(88)</sup> oder eine ähnliche Struktur/ein ähnlicher Mechanismus gelten. Der zuständige Mitarbeiter (der den gesetzlichen Vormund konsultiert) müsste die Akte aufbewahren, die internationalen Schutzbedürfnisse bewerten und den Fall des Kindes an bestehende spezifische Verfahren für Opfer von Menschenhandel verweisen. Der Mitarbeiter sollte die rechtlichen Möglichkeiten kennen und wissen, ob das Kind an beiden Verfahren gleichzeitig teilnehmen könnte. Dies würde auch von den nationalen Rechtsrahmen und Gepflogenheiten abhängen.

Insbesondere sollten alle Hinweise, dass das Kind Opfer von Menschenhandel war oder in Zukunft dadurch gefährdet ist, sowie alle anhaltenden Kontakte zu Menschenhändlernetzen, anderen kriminellen Netzen oder Personen, die das Kind missbraucht haben, dokumentiert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Vorfälle im Herkunftsland oder auf Reisen in Transitländern handelt. Erforderlichenfalls sollten Folgemaßnahmen ergriffen werden.

Opfer von Kinderhandel dürfen nicht als Kriminelle wahrgenommen oder behandelt werden. Schutz, Unterstützung und Abhilfe müssen angemessene Priorität erhalten. Geschlechtsspezifische Risiken, Schwangerschaft und andere Formen der Schutzbedürftigkeit sollten im Rahmen ihres Schutzes ebenfalls berücksichtigt werden. Das Verbrechen des Menschenhandels weist eine ausgeprägte geschlechtsspezifische Dimension auf, wobei der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung die vorherrschende Form ist und seine Opfer überwiegend Frauen und Mädchen sind <sup>(89)</sup>.

### **Sonstige Arten der Schutzbedürftigkeitsbeurteilung**

Häufig werden Schutzbedürftigkeitsbeurteilungen durchgeführt, um besondere Verfahrens- oder Aufnahmegarantien anzuwenden oder das geeignetste Verfahren für das Kind einzuleiten <sup>(90)</sup>. Ist dies der Fall, sollten die Ergebnisse in die Analyse einbezogen und bei der Abwägung der für das Kindeswohl relevanten Elemente angemessen gewichtet werden.

Ein Schutzbedürftigkeits- oder Risikoindikator kann dazu führen, dass entweder der Kindesfall vorrangig behandelt oder die Beurteilung des Falls verschoben werden muss. Im Asylverfahren müssen Experten den Bereichen Menschenhandel und FGM/C oder anderen Themen gegebenenfalls zusätzliche Aufmerksamkeit widmen. Folgemaßnahmen und Verweisungen können erforderlich sein und sollten dokumentiert werden. Der Schutz des Kindes muss sichergestellt werden, sodass die zuständigen Behörden (Asyl, Empfang, Kinderschutz, Polizei im Rahmen ihrer Pflicht zur Schadensabwendung und andere Behörden) Koordinierungsmechanismen einrichten sollten, die den Austausch von für das Kind wichtigen Informationen ermöglichen. Die Koordinierungsmechanismen sollten den Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre entsprechen und präzisieren, wann eine Verweisung erforderlich ist und wie der Fall an die am besten geeignete Behörde verwiesen wird.

### **EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (IPSN)**

Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und Beurteilung von besonderen Bedürfnissen bezüglich Verfahrens- und Aufnahmegarantien hat das EASO ein webgestütztes interaktives Tool entwickelt, das in einer Reihe von EU-Sprachen öffentlich zugänglich ist.

<sup>(88)</sup> Der nationale Verweisungsmechanismus ist ein Verfahren zur Identifizierung und Unterstützung der Opfer, das es den an der Bekämpfung des Menschenhandels beteiligten Stellen erleichtern soll, zusammenzuarbeiten, und das den Informationsaustausch zwischen der Polizei, der Grenzpolizei, den für Asylfragen zuständigen Mitarbeiter, anderen zuständigen Behörden und Nichtregierungsorganisationen über potenzielle Opfer und die Bereitstellung von Unterstützung ermöglicht.

<sup>(89)</sup> Kommission, *Folgebericht*, COM(2017) 728 final; Kommission, *Fortschrittsbericht*, COM(2016) 267 final; einschlägige Studien wurden als Ergebnisse der EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016 veröffentlicht: die Studie über die geschlechtsspezifische Dimension des Menschenhandels und die Studie zu Hochrisikogruppen auf der EU-Website zur Bekämpfung des Menschenhandels, auf die in der Übersicht über die *Maßnahmen der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2012-2016* verwiesen wird.

<sup>(90)</sup> Z. B. zwecks Befreiung von Grenz- oder beschleunigten Verfahren gemäß VRL. Die VRL schreibt vor, dass bei unbegleiteten Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen keine besonderen Verfahren anzuwenden sind, es sei denn, die Mitgliedstaaten können dafür sorgen, dass ihnen die zusätzlichen Garantien gewährt werden, die für diese Verfahren erforderlich sind.

Das IPSN-Tool ist ein intuitiv bedienbares Instrument für die Praxis, das bei einer zeitnahen und kontinuierlichen Ermittlung individueller besonderer Bedürfnisse helfen soll, ohne dass besondere Fachkenntnisse vorhanden sein müssen. Es arbeitet mit einer Reihe grob umrissener Indikatoren für die verschiedenen Kategorien von Personen mit besonderen Bedürfnissen.

Sobald der Nutzer die relevanten Informationen bereitgestellt hat, kann er einen Bericht mit einer Auswahl verschiedener Elemente ausdrucken oder speichern. Dieser Bericht kann, bevor er gespeichert und/oder ausgedruckt wird, noch weiter auf die Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zugeschnitten werden.

Die Integration des IPSN-Tools in einen nationalen Mechanismus, der den Normen dieses Praxisleitfadens entspricht, wird als bewährte Vorgehensweise empfohlen.

Das Tool ist abrufbar unter [ipsn.easo.europa.eu](https://ipsn.easo.europa.eu).

## Anhang I – Fragebogen zum Kindeswohl <sup>(91)</sup>

Dieser Fragebogen/Diese Prüfliste enthält eine nicht erschöpfende und nicht hierarchische Liste von Elementen des Kindeswohls und der damit verbundenen Garantien des internationalen Schutzes. Die Verwendung einer Prüfliste kann jedoch nicht dazu dienen, das ernsthafte Bemühen um das Wohlergehen des Kindes von einem kontinuierlichen Prozess auf eine einfache Einmalkontrolle zu reduzieren.

Der Fragebogen/Die Prüfliste sollte an die nationalen Verfahren angepasst und in der Akte des Kindes als Nachweis genutzt werden, dass dem Kindeswohl vorrangig Rechnung getragen wurde. Dabei handelt es sich um einen laufenden Prozess, und daher kann es sich bei dem Fragebogen um ein dynamisches Dokument handeln, das von jedem im Asylverfahren tätigen Mitarbeiter zur Dokumentation verwendet wird, wie dem Kindeswohl durchgehend vorrangig Rechnung getragen wurde.

Wurde eine Garantie nicht gewährt oder wurden die erforderlichen Informationen nicht erhoben, so ist anzugeben, warum dies nicht möglich war. Dieser Fragebogen/Diese Prüfliste soll als Leitfaden dienen und zur Sicherstellung beitragen, dass die wichtigsten Informationen gesammelt und dokumentiert wurden und dass die Schutzmechanismen bestehen.

Fragebogen/Prüfliste zum Kindeswohl			
Fragebogen/Prüfliste zu den Garantien (als Teil der Akte)	JA	NEIN	ANMERKUNGEN
In der Akte: Hinzufügen, wer Informationen zum Kindeswohl geliefert hat (Vormund, Erzieher/Lehrer, Pflegeeltern, Psychologe der Aufnahmeeinrichtung usw.).			
Die Sicherheit des Kindes wurde während des gesamten Verfahrens gewährleistet.			
Das Kindeswohl wurde vor dem Asylverfahren von geschulten Mitarbeitern der Kinderschutzbehörde/Sozialarbeitern bewertet. An der Bewertung beteiligte Akteure (Drop-down-Liste, wenn in einer elektronischen Datenbank verfügbar).			
Die Prüfung des Antrags des Kindes wurde/wird vorrangig behandelt oder in seiner Dauer angepasst.			
Das Kind wurde vom Grenz- und beschleunigten Verfahren befreit, wenn dies wichtig war.			
Dem Kind wurden angemessene Ruhe- und Erholungszeiten eingeräumt.			
Ein unabhängiger und qualifizierter Vormund/Vertreter wurde so früh wie möglich/von Anfang an bestellt, wurde an allen Verfahrensphasen beteiligt (d. h. hinzugezogen) und hat zum Verfahren Stellung genommen.			
Der Vormund/Vertreter des Kindes war/ist bei jedem Gespräch mit dem Kind anwesend.			
Dem Kind wurde Rechtsberatung erteilt, und der Rechtsbeistand war/ist bei jedem Gespräch mit dem Kind anwesend.			
Während des gesamten Verfahrens ist ein spezialisierter und/oder geschulter Dolmetscher zur Verfügung gestellt worden.			
Das Kind wurde in altersgerechter Weise und Sprache angemessen informiert und versteht das Asylverfahren. Das Verständnis des Kindes wurde überprüft.			

<sup>(91)</sup> In ihrer Doktorarbeit beschreibt Elianne Zijlstra ein Modell für die eindeutige Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“. Dieses Modell verbindet die in Artikel 3 und Artikel 6 KRK festgelegten Rechte miteinander. Das sogenannte „Kindeswohlmodell“ berücksichtigt 14 pädagogische Umfeldbedingungen, die im familiären wie im gesellschaftlichen Bereich anwendbar sind. Diese Bedingungen sind aufgliedert in „Familie, derzeitige Lage“ einschließlich „physisches Wohlbefinden: 1. Angemessene körperliche Versorgung; und 2. Sichere direkte körperliche Umgebung“ sowie „Familie, Pflege und Erziehung“, einschließlich „3. Affektive Atmosphäre; 4. Unterstützend; flexible Erziehungsstruktur; 5. Geeignete Vorbildfunktion der Eltern; 6. Anteilnahme“. Zweitens in „Familie, Zukunft und Vergangenheit“ „7. Kontinuität der Erziehungsbedingungen, Zukunftsperspektiven“. Drittens umfasst „Gesellschaft, derzeitige Situation“: „8. Sichere weitere körperliche Umgebung“; 9. Respekt; 10. Soziales Netzwerk; 11. Bildung; 12. Kontakt zu Gleichaltrigen; 13. Angemessene Beispiele in der Gesellschaft“. Das letzte Element ist Teil des vierten Haupttitels „Gesellschaft, Zukunft und Vergangenheit“ und besteht aus „14. Stabilität der Lebensumstände, Zukunftsperspektiven“. A. E. Zijlstra, *In the best interest of the child? A study into decision-support tool validating asylum-seeking children's rights from a behavioural scientific perspective*, Groningen: Universität Groningen 2012.

<b>Fragebogen/Prüfliste zum Kindeswohl</b>			
<b>Fragebogen/Prüfliste zu den Garantien (als Teil der Akte)</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>	<b>ANMERKUNGEN</b>
Die Ansichten des Kindes wurden/werden gehört und bei allen im Verlauf des gesamten Asylverfahrens getroffenen Entscheidungen gemäß Alter und Reife berücksichtigt.			
Die Ansichten und Aussagen des Kindes wurden bei der Bewertung des Kindeswohls gesondert von denen der Eltern berücksichtigt.			
Die Auffassungen des Vormunds (und/oder der Eltern/ Familienangehörigen) wurden erfasst und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.			
Die Vertraulichkeit des Verfahrens wurde gewahrt und dem Kind erläutert.			
Die Begründung/Motivation/Rechtsauffassung, nach der dem Kindeswohl vorrangig Rechnung zu tragen ist, wurde dokumentiert.			
Die besonderen Bedürfnisse und die Schutzbedürftigkeit des Kindes wurden so früh wie möglich ermittelt, und das Kind wurde an die zuständigen Behörden verwiesen, damit es entsprechende Hilfe und Unterstützung erhält.			
Bei Bedarf wurde ein Fachmann hinzugezogen (Kinderpsychologe, Arzt, sonstige Sachverständige).			
<b>Zu erfassende und zu dokumentierende Informationen (bei Gesprächen)</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>	<b>ANMERKUNGEN</b>
Personenbezogene Daten wurden erfasst und registriert (Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Bildung, Sprache, Gesundheit, Familiengeschichte, Fingerabdrücke gemäß nationalem und EU-Recht).			
Angaben zu möglichen Familienangehörigen (einschließlich erweiterter Familie) in anderen Mitgliedstaaten, im Herkunftsland oder in sonstigen Drittländern wurden erhoben und dokumentiert.			
Der letzte bekannte Kontakt mit Familienangehörigen und deren Kontaktdaten sowie die Gründe für die Trennung von der Familie (falls zutreffend) wurden erfasst.			
Verbindungen einschließlich sozialer Netzwerke und Verbindungen zur Gesellschaft wurden von der Kinderschutzbehörde/einem Sozialarbeiter erhoben.			
Berichte von Fachleuten wurden wie erforderlich beigelegt (ärztliche Gutachten, Polizeiberichte usw.).			
Erhobene Bedenken (darunter Missbrauch, Trauma, Gewalt, besondere Bedürfnisse/Schutzbedürftigkeit, medizinische Probleme usw.) wurden erfasst.			
Bedenken, dass beim Kind ein hohes Risiko für Menschenhandel besteht, oder Hinweise darauf, dass das Kind Opfer von Menschenhandel ist, wurden erfasst.			
Das Kind und der Vormund/Vertreter (wenn dies wichtig ist) erhalten eine schriftliche begründete Asylentscheidung (in der unter anderem dargelegt wird, wie das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wurde), die außerdem mündlich in einer altersgerechten Weise und in einer Sprache erläutert wird, die das Kind verstehen kann.			

## Anhang II – Strategiepapiere und Leitlinien

Dieser Anhang wendet sich an die Praktiker des Asylverfahrens und soll Verweise auf einschlägige Veröffentlichungen und Leitfäden zur Wahrnehmung des Kindeswohls bereitstellen. Obwohl alle Anstrengungen unternommen wurden, ein umfassendes Verzeichnis der Veröffentlichungen und Strategiepapiere zum Thema zusammenzustellen, sollte die nachstehende Auflistung nicht als erschöpfend betrachtet werden.

EASO, *Online Tool for the Identification of Persons with Special Needs* (Online-Instrument zur Identifizierung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen), 2016.

EASO, *EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, 2018.

EASO, *EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen*, 2016.

EASO, *Practical Guide on Age Assessment Practice (EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung)*, (2018)

Europäische Kommission, *Mitteilung zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels*, 2017.

UNHCR, *Field Handbook for the Implementation of UNHCR BID Guidelines* (Praxishandbuch für die Umsetzung der Kindeswohl-Leitlinien des UNHCR), 2011.

FRA-Handbuch, *Guardianship for children deprived of parental care – A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking* (Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen: Handbuch zur Verbesserung von Vormundschaftssystemen, damit diese den speziellen Bedürfnissen von Kindern, die Opfer von Menschenhandel wurden, besser gerecht werden), 2014.

Save the children, *Handbook and Toolkit on Unaccompanied and Separated Children of the Inter-agency Working Group on Unaccompanied and Separated Children* (Handbuch und Toolkit für unbegleitete und getrennte Kinder der behördenübergreifenden Arbeitsgruppe „Unbegleitete und getrennte Kinder“), 2017.

UNHCR und Unicef, *Safe and Sound: what States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe* (Sicher und praktisch: Was Staaten dafür tun können, dass das Wohl von unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern in Europa gewahrt wird), 2014.

UNHCR, *Guidelines on Determining the Best Interests of the Child* (Leitlinien für die Ermittlung des Kindeswohls), 2008.

UNHCR, *Considering the Best Interests of a Child within a Family Seeking Asylum* (Berücksichtigung des Kindeswohls in einer Asyl suchenden Familie), 2013.

UNHCR/Unicef/IRC, *The Way Forward to Strengthened Policies and Practices for Unaccompanied and Separated Children in Europe* (Fortschritte bei der Stärkung von Politik und Praxis für unbegleitete Kinder und getrennt lebende Kinder in Europa), 2017.

UNHCR, *Guidelines on Policies and Procedures in Dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum* (Leitlinien für Strategien und Verfahren für den Umgang mit Asyl suchenden unbegleiteten Kindern), 1997.

UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1(A)2 and 1(F) of the [1951 GRC]* (Leitlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern gemäß Artikel 1 Abschnitt A Nummer 2 und Artikel 1 Abschnitt F der GFK von 1951), 2009.

Unicef, *Let's Talk – Developing Effective Communication with Child Victims of Abuse and Human Trafficking* (Initiative Let's Talk – Entwicklung einer wirksamen Kommunikation mit den Opfern von Missbrauch und Menschenhandel), 2004.

Unicef, *Working Paper on Age Assessment* (Arbeitspapier zur Altersbestimmung), 2013.

## Anhang III – Rechtsrahmen

Dieser Anhang enthält die wichtigsten Bestimmungen zum Thema Kindeswohl aus internationalen und europäischen Rechtsinstrumenten. Der Inhalt sollte jedoch nicht als erschöpfend betrachtet werden. Er enthält außerdem Verweise auf nicht rechtsverbindliche Instrumente, die für die Zwecke dieses Praxisleitfadens von Bedeutung sind <sup>(92)</sup>.

### Internationale Rechtsvorschriften

Rechtsvorschrift		Einschlägiger Artikel
UN Convention on the Rights of the Child of 20 November 1989 (CRC) (UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK))	Familie	Präambel
	Kind	Artikel 1
	Nichtdiskriminierung	Artikel 2
	Wohl des Kindes	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20
	Eintragung, Name, Staatsangehörigkeit und Betreuung durch die Eltern	Artikel 7
	Achtung der Identität und der Familienbeziehungen	Artikel 8
	Recht auf persönliche Beziehungen und Kontakt	Artikel 9
	Wiederherstellung familiärer Bindungen	Artikel 10 und Artikel 22 Absatz 2
	Achtung vor den Ansichten des Kindes; Recht, gehört zu werden	Artikel 12
	Betreuung und Unterbringung	Artikel 20
	Flüchtlingskinder und Suche nach Familienangehörigen	Artikel 22
UN Convention Relating to the Status of Refugees 1951 and the Protocol Relating to the Status of Refugees 1967 (Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967)	Flüchtlinge Unbegleitete Kinder	Letter B(2) of the No 2545 Final Act of the UN Conference of Plenipotentiaries on the status of refugees and stateless persons (Schreiben B(2) von Nr. 2545, Schlussakte der UN-Konferenz der Bevollmächtigten über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen)

<sup>(92)</sup> Mitteilung, *Schutz minderjähriger Migranten*, COM(2017) 211 final: Das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen oder Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig bewertet und berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass die Europäische Union ausgehend von internationalen Standards weitere Orientierungshilfen zu diesem Thema bietet. Eine fundierte Bestimmung des Kindeswohls bei der Ermittlung der am besten geeigneten und dauerhaften Lösung für den betreffenden Minderjährigen sollte angesichts der beträchtlichen Auswirkungen dieser Entscheidung auf seine Zukunft zusätzliche Verfahrensgarantien umfassen.

## EU-Rechtsvorschriften

Rechtsvorschrift		Einschlägiger Artikel
Vertrag über die Europäische Union	Rechte des Kindes	Artikel 3 Absatz 5
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	Asylrecht	Artikel 18
	Rechte des Kindes	Artikel 24
Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006) Verordnung (EU) 2016/399 (Kodifizierter Text)	Kindgerechte Vorgehensweisen für Minderjährige	Artikel 19, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f, Anhang VII Ziffer 6
Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe f
	Familienzusammenführung	Artikel 2 Buchstabe d
	Familienangehörige	Artikel 4
	Wohl des Kindes	Artikel 5
	Wiederherstellung familiärer Bindungen	Artikel 4 Absatz 10
Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer des Menschenhandels (Richtlinie 2004/81/EG)	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe f
	Wohl des Kindes	Artikel 10 Buchstabe a
	Identifizierung als unbegleitetes Kind	Artikel 10 Buchstabe c
	Suche nach Familienangehörigen	Artikel 10 Buchstabe c
Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)	Identifizierung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, und Schutzmaßnahmen	Erwägungsgrund 23
	Kind	Artikel 2 Absatz 6
	Schutzbedürftigkeit	Artikel 2 Absatz 2
	Wohl des Kindes	Erwägungsgründe 8, 22 und 23, Artikel 13, Artikel 16 Absatz 2
	Verfahrensgarantien in strafrechtlichen Ermittlungen	Artikel 15
	Schutz unbegleiteter Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden	Artikel 16
Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) (Neufassung)	Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe k
	Familienangehörige	Artikel 2 Buchstabe j
	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe l
	Wohl des Kindes und Familienverband	Erwägungsgrund 18
	Wohl des Kindes	Erwägungsgründe 19, 27 und 38, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 31 Absätze 4 und 5
	Recht, gehört zu werden/Recht auf Beteiligung, Recht auf Information	Artikel 22 und Artikel 31
	Wahrung des Familienverbands	Artikel 23
	Suche nach Familienangehörigen	Artikel 31 Absatz 5



Rechtsvorschrift		Einschlägiger Artikel
Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU (Neufassung))	Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe l
	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe m
	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe n und Artikel 25
	Wohl des Kindes	Erwägungsgrund 33, Artikel 2 Buchstabe n, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 25 Absatz 6
	Recht auf Information	Artikel 25
	Sonstige	Artikel 14 Absatz 1, Artikel 24 und 25 ganz
Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) (Neufassung)	Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe d
	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe e
	Familienangehörige	Artikel 2 Buchstabe c
	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe j
	Wohl des Kindes und Einheit der Familie	Erwägungsgrund 9, Artikel 12
	Wohl des Kindes	Erwägungsgrund 22, Artikel 2 Buchstabe j, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 23, Artikel 24
	Schutzbedürftige Personen	Artikel 21, Artikel 22
	Dokumentation	Artikel 6
	Suche nach Familienangehörigen	Artikel 24 Absatz 3
Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 603/2013) (Neufassung)	Wohl des Kindes	Erwägungsgrund 35
Dublin-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) (Neufassung)	Minderjähriger	Artikel 2 Absatz i
	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe j
	Familienangehörige	Artikel 2 Buchstabe g
	Verwandter	Artikel 2 Buchstabe h
	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe k
	Wohl des Kindes und Einheit der Familie	Erwägungsgrund 16
	Wohl des Kindes	Erwägungsgründe 13, 24 und 35, Artikel 2 Buchstabe k, Artikel 6 und 8, Artikel 20 Absatz 3
	Recht auf Information	Erwägungsgrund 4 und Anhang XI Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014
	Ermittlung von Familienangehörigen und Verwandten	Erwägungsgrund 35
	Suche nach Familienangehörigen, Ermittlung von Familienangehörigen und Verwandten	Artikel 6 Absatz 4 Artikel 8
	Austausch von Informationen über das Kind	Anhang VII Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014
	Austausch von Informationen über die Familie	Anhang VIII Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014

Rechtsvorschrift		Einschlägiger Artikel
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014	Suche nach Familienangehörigen, Ermittlung von Familienangehörigen und Verwandten	Artikel 1 Absatz 7, Anhang II LISTE A(I), LISTE B(I)
	Austausch von Informationen über das Kind	Anhang VII
	Austausch von Informationen über die Familie	Anhang VIII
	Informationen für unbegleitete Kinder über das Dublin-Verfahren	Anhang XI
Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates vom 29. September 2016 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland	Wohl des Kindes	Artikel 6, Erwägungsgrund 33

## Nicht zwingende Rechtsinstrumente

UN Committee on the Rights of the Child (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes), *General comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin* (Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes), 1. September 2005, CRC/GC/2005/6.

UN Committee on the Rights of the Child (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes), *General comment No. 12 (2009) The right of the child to be heard* (Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009). Das Recht des Kindes, gehört zu werden), 1. Juli 2009, CRC/C/GC/12.

UN Committee on the Rights of the Child (Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes), *General Comment No. 13 (2011) on the rights of the child to freedom from all forms of violence* (Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt), 18. April 2011, CRC/C/GC13.

UN Committee on the Rights of the Child (CRC Committee) (Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (KRK-Ausschuss)), *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration* (Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls), 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14.

UN Committee on the Rights of the Child (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes), *General Comment No. 20 (2016) on the implementation of the rights of the child during adolescence* (Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016) zur Umsetzung der Rechte des Kindes während der Jugendzeit), 6. Dezember 2016, CRC/C/GC/20.

UN Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families (CMW) (UN-Ausschuss für den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW)), *Joint General Comment No. 3 (2017) and No. 22 (2017) of UN Committee on the Rights of the Child on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration* (Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2017) und Nr. 22 (2017) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den allgemeinen Grundsätzen betreffend die Menschenrechte von Kindern im Kontext der internationalen Migration), 16. November 2017, CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22.

UN Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (CMW) (UN-Ausschuss für den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW)), *Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return* (Gemeinsame Stellungnahme Nr. 4 (2017) des Ausschusses für den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den Verpflichtungen des Staates in Bezug auf die Menschenrechte von Kindern im Kontext der internationalen Migration in den Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern), 16. November 2017, CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/2.

## Anhang IV – Literaturverzeichnis

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Child-friendly justice – Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States*, 2017.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Fundamental Rights Report*, 2018.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Mapping minimum age requirements concerning the rights of the child in the EU: Marriage with consent of a public authority and/or public figure*, 2017.

EASO, *Guidance on reception conditions for unaccompanied children: operational standards and indicators*, 2018.

Europäische Kommission, *The EU rights of victims of trafficking in human beings*, 2013.

Europäische Union, *Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels*, 19. Mai 2016, COM(2016) 267 final.

Europäische Union, *Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland*.

Europäische Union, *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02.

Europäische Union, Migration und Inneres, *European Migration Network Glossary*, Version 6, März 2018.

Europäische Union, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, *Schutz minderjähriger Migranten*, SWD(2017) 211 final.

Europäische Union, *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels und zur Ermittlung weiterer konkreter Maßnahmen*, 4. Dezember 2017, COM(2017) 728 final.

Europol, *Situation Report: Trafficking in human beings in the EU*, 765175, Februar 2016.

Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (United Nations High Commission for Refugees), *Conclusion on Children at Risk No. 107*, A/AC.96/10485, Oktober 2007.

Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Entschließung 1468 (2005), *Forced marriages and child marriages*, 5. Oktober 2005.

Separated Children in Europe Programme, *Statement of Good Practice*, 4th revised edition, März 2010.

Zijlstra, Eliane, *In the best interest of the child? A study into decision-support tool validating asylum-seeking children's rights from a behavioural scientific perspective*, PhD Thesis, Groningen: Universität Groningen, 2012.

## Die EU kontaktieren

### Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: [https://europa.eu/european-union/contact\\_de](https://europa.eu/european-union/contact_de)

### Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: [https://europa.eu/european-union/contact\\_de](https://europa.eu/european-union/contact_de)

## Informationen über die EU

### Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: [https://europa.eu/european-union/index\\_de](https://europa.eu/european-union/index_de)

### EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe [https://europa.eu/european-union/contact\\_de](https://europa.eu/european-union/contact_de)).

### Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

### Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union